



Prävention sexualisierter Gewalt im Leistungssport am Standort Hannover

Das Präventionskonzept zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
vor sexualisierter Gewalt des Bündnisses der im Leistungssport am Standort Hannover
aktiven Landesfachverbände



Impressum

Herausgeber	LandesSportBund Niedersachsen e.V. Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10 30169 Hannover Homepage: www.lsb-niedersachsen.de E-Mail: info@lsb-niedersachsen.de
Stand	Mai 2025
Redaktion	Reinhard Rawe (LSB-Vorstandsvorsitzender), Torsten Sorge (LSB-Justiziar), Dr. Boris Ullrich (LSB-Abteilungsleiter Leistungssport und Leiter Olympiastützpunkt Niedersachsen), Thekla Lorenz (SPORTJUGEND im LandesSportBund Nds. e.V., Teamleiterin Jugendpolitische Grundsatzfragen, Jugendarbeit), Andreas Bohne (Leiter Lotto Sportinternat am Olympiastützpunkt Niedersachsen), Sabrina Crzan (LSB-Referentin „Schutz vor sex. Gewalt“)
Verfasserinnen und Verfasser	Jutta Schlochtermeyer (Vizepräsidentin/Inklusionsbeauftragte Behinderten-Sportverband Niedersachsen), Dorte Ewert (ehemalige Geschäftsführerin Landesschwimmverband Niedersachsen), Fabian Hoppe (Vizepräsident Niedersächsischer Hockey-Verband), Christian Wulf (Vizepräsident Leistungssport Niedersächsischer Landes-Kanu-Verband), Ulrich Nordmann (ehemaliger Geschäftsführer Schützenbund Niedersachsen), Leni Müssing (Violetta-Fachberatungsstelle für sexuell missbrauchte Mädchen und junge Frauen), Arben Tahiri (pädagogischer Leiter TennisBase Hannover), Thekla Lorenz (s.o.), Andreas Bohne (s.o.)
Literatur	LandesSportBund Nds. e.V.: <i>Leistungssportkonzept Niedersachsen 2030</i> , September 2018; Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, Johannes Wilhelm Röhrig: <i>Bilanzbericht 2013</i> , Berlin, August 2013; Deutsche Sporthochschule Köln u. a.: »Safe Sport« <i>Schutz von Kindern und Jugendlichen im organisierten Sport in Deutschland</i> , Köln 2016; LandesSportBund Nds. e.V.: <i>Rahmenkonzept für den Schutz vor sexualisierter Gewalt im Leistungssport am Standort Hannover</i> , Hannover 2019; PUBLIZISTISCHE GRUNDSÄTZE (PRESSEKODEX), Deutscher Presserat: <i>Richtlinien für die publizistische Arbeit nach den Empfehlungen des Deutschen Presserats, Beschwerdeordnung</i> , 11.09.2019, Berlin; Evangelische Jugendhilfe im Kreis Ludwigsburg e.V.: <i>Und wenn es doch passiert... – Fehlverhalten von Fachkräften in der Jugendhilfe – Ergebnisse eines institutionellen Lernprozesses (Arbeitstitel)</i> , Hochdorf, 2. Auflage 2010.

Inhaltsverzeichnis

Impressum	2
1. Ausgangslage	8
1.1. Sexualisierte Gewalt im Sport.....	8
1.2. Definition und Erscheinungsformen sexualisierte Gewalt / sexualisierte Grenzverletzungen	8
2. Das Präventionskonzept	9
2.1. Grundlagen	9
2.2. Ziele und Zielgruppen.....	9
2.3. Inhalte dieser Handreichung	10
2.4. Inkrafttreten, Verstetigung und Fortschreibung des Präventionskonzeptes	10
3. Bausteine des Präventionskonzeptes.....	10
3.1. Risiko- und Ressourcenanalysen: Identifikation sportartspezifischer Risiken im (Leistungs-)Sport am Standort Hannover als Grundlage des präventiven Vorgehens.....	10
3.1.1. Der sportartspezifische Körperkontakt	11
3.1.2. Infrastruktur.....	11
3.1.3. Besondere Abhängigkeitsverhältnisse	11
3.1.4. Umgang mit digitalen Medien	11
3.2. Interventionsmaßnahmen innerhalb des Notfallplans	11
3.2.1. Allgemeines Wissen im OSP, Leistungssport, Internat (im Bedarfsfall) zur Intervention	11
3.2.2 Zusammensetzung und Aufgaben des Interventionsteams.....	11
3.2.3. Mitglieder des Interventionsteams	12
3.2.4. Das Interventionsverfahren	12
3.2.5. Rechte von Betroffenen im Interventionsverfahren.....	13
3.2.6. Handlungsschritte zum Umgang mit einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt im Leistungssport, Standort Hannover, im Überblick	14
3.2.7. Verfahrensregelung zur Rehabilitation bei Nichtbestätigung eines Verdachtsfalles	15
3.2.8. Umgang mit Medien im Zusammenhang mit einem sexualisierten Übergriff.....	16
3.2.9. Personalverantwortung (im Sinne des Kinderschutzes).....	17
3.3. Vertrauenspersonen	17
3.3.1. Voraussetzungen für die Benennung	17
3.3.2. Aufgaben der Vertrauenspersonen.....	18
3.3.3. Kenntnisse Vertrauenspersonen	18
3.3.4. Befugnisse Vertrauenspersonen	18
3.3.5. Aufgaben der LFV und weiterer Organisationen in Bezug auf die Unterstützung der Qualifizierung, des Austausches und der Arbeit der Vertrauenspersonen	18

3.4. Informations- und Qualifizierungsangebote für Vorstände und Präsidien der Landesfachverbände und des LSB, haupt- und nebenberuflich beschäftigte sowie ehrenamtlich tätige Trainer*innen, Schiedsrichter*innen, sonstige Angestellte, sowie Athlet*innen	19
3.4.1. Vorstand, Präsidium, Geschäftsführung und Abteilungsleitung	19
3.4.2. Trainingsverantwortliche, Kampf- und Schiedsrichter*innen, etc.....	20
3.4.3. Sonstige Angestellte, Hausmeister*innen, Sachbearbeitung	21
3.4.4. Informations- und Präventionsangebote für Athletinnen/Athleten	21
3.5. Personalpolitik, Personalführung	22
3.5.1. Personalpolitik	22
3.5.2. Personalauswahl	22
3.5.2.1. Einstellungsverfahren	23
3.5.2.2. Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses.....	23
3.5.2.3. Unterzeichnen der Verhaltensrichtlinie/des Ehrenkodexes	23
3.5.3. Personalführung.....	23
3.6. Leitlinie für Kaderathlet*innen im Leistungssport am Standort Hannover	23
4. Regeln und Sanktionen für den Leistungssport am Standort Hannover	24
4.1. Fehlerkultur	24
4.2 Allgemeine Regeln.....	25
4.3. Körperkontakt	25
4.4. Nähe und Distanz im professionellen Kontext.....	25
4.5. Besondere (strukturelle) Abhängigkeits- und Machtverhältnisse im Leistungssport....	26
4.6. Kommunikation.....	27
4.7. Umgang mit digitalen Medien	27
5. Beschwerdeverfahren im Leistungssport am Standort Hannover	27
5.1. Kommunikation der Regeln und des Beschwerdeverfahrens im Leistungssport am Standort Hannover	27
5.2. Konsequenzen bei Regelverstößen im Leistungssport am Standort Hannover	28
Anlagen	29
I. Mitglieder des Interventionsteams, weitere wichtige Adressen, Stand Mai 2025	30
I.1. Mitglieder des Interventionsteams.....	30
I.2. Weitere wichtige Adressen	30
II. Leitlinie für Kaderathlet*innen im Leistungssport am Standort Hannover.....	31
III. Regelwerk des LOTTO Sportinternats.....	33
1. Konzept zum Schutz vor Gewalt im Lotto Sportinternat Hannover	33
1.1. Einleitung.....	33
2. Partizipation	33

3.	Risikoanalyse	34
4.	Regeln und Verhaltenskodex.....	35
4.1.	Diese Regeln gelten für Alle:.....	35
4.2.	Regeln für Angestellte / Mitarbeitende:	35
4.3.	Regeln für Bewohner*innen	36
4.4.	Regeln für Externe	37
5.	Beschwerdestrukturen	37
6.	Die Vertrauenspersonen.....	38
7.	Interventionsplan	39
8.	Fortbildung, Austausch und fachliche Beratung	41
9.	Personalverantwortung.....	41
10.	Präventionsangebote.....	42
11.	Rehabilitation zu Unrecht beschuldigter Personen.....	42
12.	Aufarbeitung von Altfällen	43
13.	Festschreibung und Nachhaltigkeit	43
	Anhang	44
	IV. Regelwerk Prävention sexualisierter Gewalt am OSP Niedersachsen.....	46
IV.1.	Risiko: (sportartspezifischer) Körperkontakt	46
IV.1.1.	Regeln.....	46
IV.2.	Risiko: Infrastruktur	46
IV.2.1.	Regeln.....	46
IV.3.	Risiko: Foto- und Filmmaterial.....	46
IV.3.1.	Regeln.....	47
IV.4.	Risiko: Beziehungen und besondere Abhängigkeitsverhältnisse (strukturell und/ oder sportartspezifisch).....	47
IV.4.1.	Regeln.....	47
IV.5.	Risiko: Fehlende Regularien und Verfügbarkeit von Informationen.....	47
IV.5.1.	Regeln.....	47
IV.6.	Risiko: Verleumdung oder üble Nachrede durch Athletinnen/Athleten oder Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter	48
IV.6.1.	Regeln.....	48
IV.7.	Weitere Regeln	48
IV.8.	Konsequenzen.....	48
IV.9.	Umgang mit Verdachtsfällen.....	48
IV.9.1.	Das Verfahren.....	48
IV.9.2.	Handlungsschritte zum Umgang mit einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt im OSP - im Überblick	50

Vorwort

Der LandesSportBund Nds. e.V. hat seit 2017 in einem kontinuierlichen Prozess mit den Vertretungen der jeweils im Leistungssport am Standort Hannover aktiven Landesfachverbände, des Olympiastützpunktes Niedersachsen und des LOTTO Sportinternates an einem gemeinsamen Konzept gearbeitet, das Ziele, Strategien und Maßnahmen für ein präventives Handeln zum Schutz von Kindern und Jugendlichen beinhaltet.

Das vom 43. Landessporttag 2018 verabschiedete Leistungssportkonzept *Niedersachsen 2030 des LandesSportBundes Nds. e.V.* unterstreicht als Grundlage des gemeinsamen Handelns die Würde und Selbstbestimmung der Sportler*innen und sichert ihnen ausreichenden Schutz vor sexualisierter Gewalt zu (LSB Nds., 2018).

Das hier vorliegende finale Konzept *Prävention sexualisierter Gewalt im Leistungssport am Standort Hannover – Präventionskonzept zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt des Bündnisses aller aktiven Landesfachverbände im Leistungssport am Standort Hannover* enthält nunmehr:

- Handlungsempfehlungen zur Umsetzung von Präventionsansätzen und Interventionsmaßnahmen,
- allgemeingültige Regeln für alle Bereiche des Leistungssports am Standort Hannover,
- spezifische Regelwerke für unterschiedliche Zuständigkeitsbereiche.

Gemeinsam sehen sich die unterzeichnenden Organisationen in der Verantwortung, für die am Standort Hannover trainierenden minderjährigen Sportler*innen eine sichere Atmosphäre zu schaffen, in der keinerlei Form körperlicher, sexueller oder seelischer Gewaltausübung geduldet wird.

Die in der Konzeption beschriebenen Regeln, Sanktionen und Beschwerdewege sind zum 01.01.2023 in Kraft getreten.

LandesSportBund Niedersachsen

Olympiastützpunkt Niedersachsen

Behinderten-Sportverband Niedersachsen

Schützenbund Niedersachsen

Tennisverband Niedersachsen-Bremen

Niedersächsischer Judo-Verband

Triathlon Verband Niedersachsen

Handballverband Niedersachsen-Bremen

Niedersächsischer Box-Sport-Verband

Landesruderverband Niedersachsen

LOTTO Sportinternat

Niedersächsischer Hockey-Verband

Landesschwimmverband Niedersachsen

Landes-Kanu-Verband Niedersachsen

Niedersächsischer Leichtathletik-Verband

Tischtennis-Verband Niedersachsen

Niedersächsischer Turner-Bund

Niedersächsischer Basketballverband

Niedersächsischer Rugby Verband

03.11.2022, Hannover

1. Ausgangslage

1.1. Sexualisierte Gewalt im Sport

Sexualisierte Gewalt stellt ein gravierendes gesamtgesellschaftliches Problem dar (Röhrig, 2013). Trotz des bestehenden gesetzlichen Schutzauftrags durch das Bundeskinderschutzgesetz und der UN-Kinderrechtskonvention sind Kinder und Jugendliche im erheblichen Maße von sexualisierter Gewalt betroffen - in allen Lebensbereichen und an allen Orten. Dass auch im organisierten Sport sexualisierte Gewalt ausgeübt wird, belegt zuletzt die im Jahr 2016 vorgelegte Studie *Safe Sport*. Das Institut für Soziologie und Genderforschung der Deutschen Sporthochschule Köln und die Klinik für Kinder und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie des Universitätsklinikums Ulm haben gemeinsam Formen und Ausmaß sexualisierter Gewalt im Sport untersucht. Die Studie zeigt: 37 % der befragten Athletinnen und Athleten nannten mindestens ein Ereignis sexualisierter Gewalt, das überwiegend im Sportverein stattfand, gefolgt von Sportverbänden und anderen Institutionen wie Sportinternat, Olympiastützpunkt und Eliteschule des Sports (Rulofs et al., 2016).

1.2. Definition und Erscheinungsformen sexualisierte Gewalt / sexualisierte Grenzverletzungen

Als sexueller Missbrauch oder sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen wird seitens der Gesetzgebung jede sexuelle Handlung bezeichnet, die an oder vor Mädchen und Jungen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Zwischen Täter*innen und Athlet*innen besteht grundsätzlich ein Machtgefälle, das durch Wissen, emotionale und strukturelle Abhängigkeit gekennzeichnet ist. Wesentliches Merkmal sexualisierter Gewalt im (Leistungs-)Sport ist der verantwortungslose Vertrauensbruch.

Sexualisierte Gewalt hat unterschiedliche Erscheinungsformen:

Sexualisierte Gewalt mit Körperkontakt:

- ungewollte körperliche Berührungen, z. B. an der Brust und im Genitalbereich graben,
- ungewollte Küsse,
- vaginale, anale und orale Vergewaltigung,
- Gruppenvergewaltigung,
- Zwang zu sexuellen Handlungen an anderen.

Sexualisierte Gewalt ohne Körperkontakt:

- Filmen und Fotografieren im privaten Bereich, z. B. beim Duschen, An- und Auskleiden,
- Voyeurismus,
- Ansehen und Produzieren von pornografischen Produkten,
- Versand und Weiterleitung von Nacktbildern über Social Media,
- abfällige, sexistische Bemerkungen zum Aussehen, Geschlecht, zur geschlechtlichen Identität und sexuellen Orientierung,
- exhibitionistische Handlungen, z. B. sich nackt zeigen zur sexuellen Befriedigung,
- Aufforderung zur sexuellen Handlung,
- abschätzende Blicke,
- sexistische und obszöne Witze und Sprüche,
- Cybermobbing, sexuelle Diffamierung im Internet.

Grenzverletzungen

Grenzverletzungen sind Verhaltensweisen, die die individuellen Grenzen eines anderen Menschen unbewusst oder bewusst überschreiten. Unbeabsichtigte Grenzverletzungen können durch versehentliche und ungeschickte Berührungen und notwendige Hilfestellung im Sport entstehen. Sie sind jedoch korrigierbar und meistens durch eine Entschuldigung aus

der Welt zu schaffen. Bewusste Grenzverletzungen hingegen zielen darauf ab, andere zu verletzen, herabzusetzen und öffentlich bloßzustellen. Die Grenzen zu sexualisierten Gewalt-handlungen sind dabei fließend.

Übergriffige Kinder und Jugendliche

Ein nicht unerheblicher Teil sexualisierter Grenzverletzungen wird von Jugendlichen unter 18 Jahren verübt. Zudem wird zunehmend sexualisierte Gewalt mittels digitaler Medien (Social Media, Messenger-Dienste) ausgeübt.

2. Das Präventionskonzept

2.1. Grundlagen

Diesem Präventionskonzept und seinen verbindlichen Präventionsbausteinen für den Leistungssport am Standort Hannover liegt ein Rahmenkonzept zugrunde, das eine Arbeitsgruppe von Mitarbeitenden des Olympiastützpunktes des LSB, der Abteilung Spitzensport des LSB, des LOTTO Sportinternats Hannover, des Projektes Schutz vor sexualisierter Gewalt des LSB gemeinsam mit einer Fachberaterin entwickelt hat (siehe Anlage). Der Auftrag dazu war das Ergebnis von Veranstaltungen mit Vertreterinnen und Vertretern des LSB sowie der Landesfachverbände, die am Leistungssport am Standort Hannover aktiv sind¹.

2.2. Ziele und Zielgruppen

Ziel ist es, **gemeinsam** notwendige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Leistungssport umzusetzen, verbindliche Regeln, Kommunikations- und Handlungsabläufe sowie einen verbindlichen Umgang mit Grenzverletzungen einzuhalten, um so ein sicheres Klima für die am Standort trainierenden Athletinnen und Athleten herzustellen.

Aus Sicht der trainierenden jungen Athlet*innen darf es keine Rolle spielen, wo und in wessen Zuständigkeit und Verantwortlichkeit sie sich gerade befinden. Der Schutzauftrag erstreckt sich somit auf **alle handelnden Akteurinnen und Akteure sowie die Strukturen im Leistungssport am Standort Hannover**. Dazu gehören (Stand 01.05.25):

- der Olympiastützpunkt Niedersachsen, in Trägerschaft des LSB, mit den Bereichen Trainingswissenschaft, Ernährungs- und Laufbahnberatung, Sportpsychologie sowie seines Kooperationspartners MHH (Sportmedizin und Physiotherapie),
- das LOTTO Sportinternat in Trägerschaft des LSB,
- die Trainingsräume, Übernachtungsmöglichkeiten, Seminar- und Sportserviceräume (z. B. Kraftraum etc.) sowie die Verpflegungseinrichtungen der Akademie des Sports des LSB,
- das Sportleistungszentrum in Trägerschaft der Stadt Hannover,
- der Handballverband Niedersachsen,
- der Niedersächsische Judoverband,
- der Landesschwimmverband Niedersachsen,
- der Landesruderverband Niedersachsen,
- der Landes-Kanu-Verband Niedersachsen,
- der Niedersächsische Leichtathletik-Verband,
- der Tennisverband Niedersachsen Bremen,
- der Tischtennis-Verband Niedersachsen,
- der Niedersächsische Turner-Bund,
- der Behinderten-Sportverband Niedersachsen,
- der Niedersächsische Rugby Verband,
- der Niedersächsische Hockeyverband,

¹ LSB Arbeitstagungen: *Leistungsfähigkeit steigern – Erfolge gemeinsam sichern! Ein Präventionskonzept für den Nachwuchsleistungssport*, 28.09.2017, Hannover, *Rahmenkonzept für den Schutz vor sexualisierter Gewalt im Leistungssport am Standort Hannover*, 07.11.2019, Hannover.

- der Niedersächsische Schützenverband,
- der Triathlon Verband Niedersachsen,
- der Niedersächsische Basketballverband,
- der Niedersächsische-Box-Sport-Verband,
- die Athlet*innen, die am Stützpunkt Hannover trainieren,
- alle Spitzenverbände (sofern diese am Standort in Hannover Stützpunkte betreiben),
- alle zukünftig in das Stützpunktsystem aufgenommenen Landesfachverbände.

Alle aufgezählten Personengruppen bekennen sich gegen jede Form von sexualisierter Gewalt und sexualisierten Grenzüberschreitungen und gehen offensiv gegen entsprechende Übergriffe vor. Sie stellen den Schutz vor sexualisierter Gewalt in den Mittelpunkt ihres Bemühens, entsprechend ihrer Verantwortung, den Leistungssport am Standort Hannover als einen möglichst sicheren Ort vor sexualisierten Übergriffen zu gestalten. Dabei soll auch gemeinsam darauf hingewirkt werden, sportliche und gesellschaftliche Strukturen so zu verändern, dass Übergriffe erschwert werden.

2.3. Inhalte dieser Handreichung

Für alle am Standort Hannover handelnden Landesfachverbände (s. o.) und Einrichtungen des LSB, die sich in diesem Bündnis zu einem gemeinsamen präventiven Handeln verpflichtet haben, enthält diese Handreichung:

- Handlungsempfehlungen zur Umsetzung des Präventionskonzeptes,
- allgemeingültige Regeln für alle Bereiche des Leistungssports am Standort Hannover,
- spezifische Regelwerke für unterschiedliche Zuständigkeitsbereiche.

2.4. Inkrafttreten, Verstetigung und Fortschreibung des Präventionskonzeptes

Die hier im Präventionskonzept beschriebenen Regeln, Sanktionen und Beschwerdewege (Kapitel 4 und 5) sind zum 01.1.2023 in Kraft getreten. Sie werden jährlich in einer dafür konzipierten Veranstaltung überprüft und im Bedarfsfall verändert bzw. fortgeschrieben. **Alle** handelnden Akteur*innen des Leistungssportes am Standort Hannover erhalten hierbei entsprechende Möglichkeiten der Mitwirkung. Die Verantwortung der Durchführung dieser Maßnahme(n) liegt beim LandesSportBund Nds. e.V. Ab dem 01.01.2027 müssen die unterzeichnenden Organisationen einen unterschriebenen Nachweis der Umsetzung des Präventionskonzept auf dem dafür vorgesehenen Formblatt beim LSB einreichen. Jeder Landesfachverband verpflichtet sich, das Präventionskonzept einmal im Jahr vorzustellen (ähnlich der NADA-Schulung –z.B. im Rahmen von Kaderlehrgängen). Fortbildungen und Auffrischungen zur Thematik und zum Umgang mit Verdachtsfällen werden im Leistungssport am Standort Hannover institutionalisiert und finden alle zwei Jahre statt.

3. Bausteine des Präventionskonzeptes

3.1. Risiko- und Ressourcenanalysen: Identifikation sportartspezifischer Risiken im (Leistungs-)Sport am Standort Hannover als Grundlage des präventiven Vorgehens

Für das Umsetzen präventiver Maßnahmen ist die Identifizierung von Gelegenheiten, bei denen es zu sexualisierten Übergriffen kommen kann, notwendig. Dabei sind hier insbesondere Strukturen des Leistungssports betrachtet worden, um die Risikolage sexualisierter Gewalt genauer einschätzen zu können. Berücksichtigt wurden Machtverhältnisse durch Kompetenz, Altersgefälle sowie die Leistungsorientierung, die es Athlet*innen erschwert, sexualisierte Grenzverletzungen als Fehlverhalten zu erkennen und sich Hilfe zu holen. Darüber hinaus wurden Geschlechterhierarchien und stereotype Rollenzuweisungen als Faktoren, die sexualisierte Gewalt begünstigen, reflektiert und daraus resultierendes Handeln benannt.

Im Rahmen der Entwicklung von Präventionsmaßnahmen am Standort Hannover sind folgende Faktoren genauer untersucht worden.

3.1.1. Der sportartspezifische Körperkontakt

Körperkontakt ist in den meisten Sportarten Normalität und hat viele Facetten. Für jede Sportart ist zu klären, welche Berührungen notwendig und erwünscht sind. Dies gilt sowohl auf Ebene der Sportlerinnen und Sportler untereinander (insbesondere in Kontaktsportarten), also auch im sportartspezifischen Kontakt zwischen Athlet*innen und Trainer*innen. So lässt sich vermeiden, dass unerwünschte Griffe und Berührungen als Hilfestellungen getarnt werden können.

3.1.2. Infrastruktur

Es bestehen zahlreiche infrastrukturelle Faktoren, die sexualisierte Gewalt begünstigen können. Dazu zählen Dusch- und Umkleidesituationen, Trainingsorte, Fahrten zu Wettkämpfen und Trainingslagern, Übernachtungssituationen, Wiege- und Dopingkontrollen, etc.

3.1.3. Besondere Abhängigkeitsverhältnisse

Im Leistungssport bestehen sehr enge Verhältnisse zwischen Trainer*innen und Athlet*innen. Dies erfordert seitens der Trainer*innen eine klare Haltung zum Umgang mit Nähe und Distanz sowie ein transparentes Vorgehen innerhalb und außerhalb von Trainingseinheiten.

3.1.4. Umgang mit digitalen Medien

Grenzverletzendes Verhalten und sexualisierte Übergriffe finden zunehmend mittels digitaler Medien statt oder werden online angebahnt. Zu analysieren sind Gefahren, die sich aus der Nutzung digitaler Medien ergeben. Dazu zählen auch das Erstellen, Speichern und Veröffentlichen von Foto- und Videoaufnahmen.

Die daraus entstandenen verbindlichen Regelwerke sind in diesem Präventionskonzept in Kapitel 4 dargestellt.

3.2. Interventionsmaßnahmen innerhalb des Notfallplans

Das Auftreten von Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt erfordert klares und professionelles Handeln der Beschäftigten und Führungskräfte. Der LSB ist als Träger des LOTTO Sportinternats dazu verpflichtet, Verstöße gegen das Bundeskinderschutzgesetz (SGB VIII), die minderjährige Internatsbewohnerinnen und -bewohner betreffen, unverzüglich gegenüber dem Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie zu melden.

Im Folgenden sind notwendige Informationen sowie das einheitliche und verbindliche Vorgehen zum professionellen Umgang mit Vorfall und Verdacht beschrieben.

3.2.1. Allgemeines Wissen im OSP, Leistungssport, Internat (im Bedarfsfall) zur Intervention

Alle Athlet*innen und Mitarbeiter*innen kennen das Präventionskonzept des LSB, die für sie zuständige Vertrauenspersonen und ihre Funktionen sowie externe Fachberatungsstellen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt. Alle Mitarbeiter*innen am OSP sowie Kooperationspartner*innen (MHH, Landesfachverbände) wissen, an wen (Name, Tel.-Nr.) sie sich im Verdachtsfall oder bei einem Vorfall wenden können. Das Präventionskonzept, das Ablaufverfahren im Umgang mit Vorfall und Verdacht sowie der Umgang mit der Presse sind allen bekannt.

Um ein professionelles Vorgehen zu gewährleisten, wird ein Interventionsteam eingesetzt, das einzelne Interventionsschritte umsetzt bzw. begleitet. Je nach Einzelfall kann die Inanspruchnahme von Supervision erforderlich sein. Hierfür stehen finanzielle Mittel zur Verfügung.

3.2.2 Zusammensetzung und Aufgaben des Interventionsteams

Das Interventionsteam

1. setzt sich umgehend zusammen
2. sollte gemischtgeschlechtlich besetzt sein, wenn Betroffene es nicht anders wünschen,

3. klärt Verantwortlichkeiten und verbindliche Arbeitsaufträge untereinander: Kompetenzen und Aufgaben sind abzustimmen, inkl. notwendiger Kommunikationsabläufe,
4. klärt, ob eine externe Person in die Interventionsschritte einbezogen werden soll, wobei es jedem Mitglied des Interventionsteam freisteht, eine Fachberatungsstelle hinzuzuziehen.
5. unterliegt dem Datenschutz.

3.2.3. Mitglieder des Interventionsteams

1. Vorstandsvorsitzende/r LSB,
2. Leitung OSP/Abteilungsleitung Leistungssport,
3. Vertrauensperson OSP,
4. Person, die als erste Kenntnis über den Verdacht/Vorfall hatte,
5. Justiziar/in LSB,
6. Vertretung Landesfachverband (vertretungsberechtigt gemäß §26 BGB), wenn ein Landesfachverband (LFV) in den Vorfall/Verdacht involviert ist,
7. Leitung LOTTO Sportinternat / Vertrauensperson Internat – wenn das Internat in den Vorfall/Verdacht involviert ist,
8. Vertretung einer Fachberatungsstelle zum Schutz vor sexualisierter Gewalt zur Klärung von Verdachtsfällen sowie im Falle der Verdachtserhärtung im Bedarfsfall.

3.2.4. Das Interventionsverfahren

Die Aufnahme, Klärung und Einschätzung des Sachverhaltes in der Fall-/Verdachtsberatung erfolgt durch

1. ein Gespräch mit der betroffenen Person, im Beisein der bzw. einer Vertrauensperson der/des Betroffenen (auf Wunsch), wenn der Fall über Dritte bekannt wird.
2. die Sicherung möglicher Beweismittel durch die betroffene Person (Sicherung von Datenmaterial – z. B. Speichern von grenzüberschreitenden Vorgängen per Handy auf dem Handy des/der Betroffenen, ggf. DNA-Sicherung bei Untersuchung (MHH: Pro Beweis).
3. die Klärung der Frage nach möglicherweise weiteren betroffenen Personen.
4. die Weitergabe notwendiger Informationen an die Leitungsebene → Einberufung Interventionsteam → Einleitung weiterer Schritte.

Sämtliche mit dem Verdachtsfall zusammenhängende Gespräche und Maßnahmen werden unter Einhaltung des Datenschutzes dokumentiert und archiviert. Die Dokumentationen werden sachlich und in einer Ausführlichkeit verfasst, die es anderen Personen möglich macht, den Sachverhalt zu einem späteren Zeitpunkt nachvollziehen zu können.

Gespräche mit Betroffenen finden in einem angemessenen Rahmen und Raum statt. Der Ort und das Setting des Gesprächs sind so zu gestalten, dass weitere Retraumatisierungen vermieden und der Wunsch der betroffenen Person von Dritten unerkannt zu bleiben, gewährleistet werden können.

Grundsätzlich:

Der betroffenen Person ist Glauben zu schenken. Ihr Schutz sowie der Schutz der anderen Kinder und Jugendlichen ist sicherzustellen → konkrete Maßnahmen **mit** den Betroffenen abstimmen.

Einbezug Vertrauensperson OSP/Internat, wenn die betroffene(n) Person(en) Bewohnerin/Bewohner im Internat ist.

Empfohlen wird sich zunächst an die Vertrauenspersonen am OSP und/oder im LOTTO Sportinternat zu wenden. Diese sollten den Mitarbeiter*innen bekannt sein → Festlegen des zeitlichen Rahmens, klären der Vertretungsregelung.

Weitere notwendige Interventionsschritte sind immer vom Einzelfall abhängig, die je nach Schwere des geäußerten Verdachts/Vorfalles vorzunehmen und abzustimmen sind.

Aufgaben des Interventionsteams

1. Gespräch mit der betroffenen Person und/oder deren autorisierter Vertrauensperson und ggf. den Eltern führen.
2. Festlegen des zeitlichen Rahmens (wer macht wann was wie) und der Kommunikationskette.
3. Anhörung der verdächtigten Person → weitere Klärung des Sachverhalts durch Gelegenheit zur Stellungnahme → Konsequenzen kommunizieren.
4. Hinzuziehung externer Fachberatung zur Klärung von Handlungsschritten.
5. Betroffene transparent bezüglich der Handlungsschritte informieren.
6. Unterstützungsangebote für die betroffene(n) Person(en) organisieren.
7. Einholen strafrechtlicher Einschätzung durch betroffenenorientierte/n Rechtsanwältin/Rechtsanwalt → Klärung Strafanzeige ja oder nein.
8. Führen eines persönlichen Gesprächs mit der beschuldigten Mitarbeiterin / mit dem beschuldigten Mitarbeiter (durch Leitungsebene/Personalverantwortliche) → weitere Klärung des Sachverhalts durch Gelegenheit zur Stellungnahme → dienstrechtliche Konsequenzen kommunizieren (Freistellung, Abmahnung, Auflagen, etc.).
9. Informieren des Umfeldes der/des Betroffenen → Wer sollte worüber informiert werden?
10. Verdächtige Person rehabilitieren, falls sich der Verdacht nicht bestätigt, → gezielte Weitergabe der Information an Beteiligte.
11. Innerorganisationale Kommunikation abstimmen
12. Wichtige Erkenntnisse aus der Fallbearbeitung in das Präventionskonzept einfließen lassen.
13. Empfehlungen des Interventionsteams zum Fortschreiben des PSG-Regelwerkes.

3.2.5. Rechte von Betroffenen im Interventionsverfahren

Betroffene haben das Recht auf Anonymität und Schutz ihrer Persönlichkeit. Sie können jederzeit Personen ihrer Wahl hinzuziehen und sich durch Personen ihrer Wahl vertreten lassen. Die Meldung darf weder Schaden für sie, für ihre Tätigkeit noch für Angehörige und Zeug*innen nach sich ziehen. Interventionsteams arbeiten im Einvernehmen mit den Betroffenen und informieren sie über alle Schritte, die sie vornehmen.

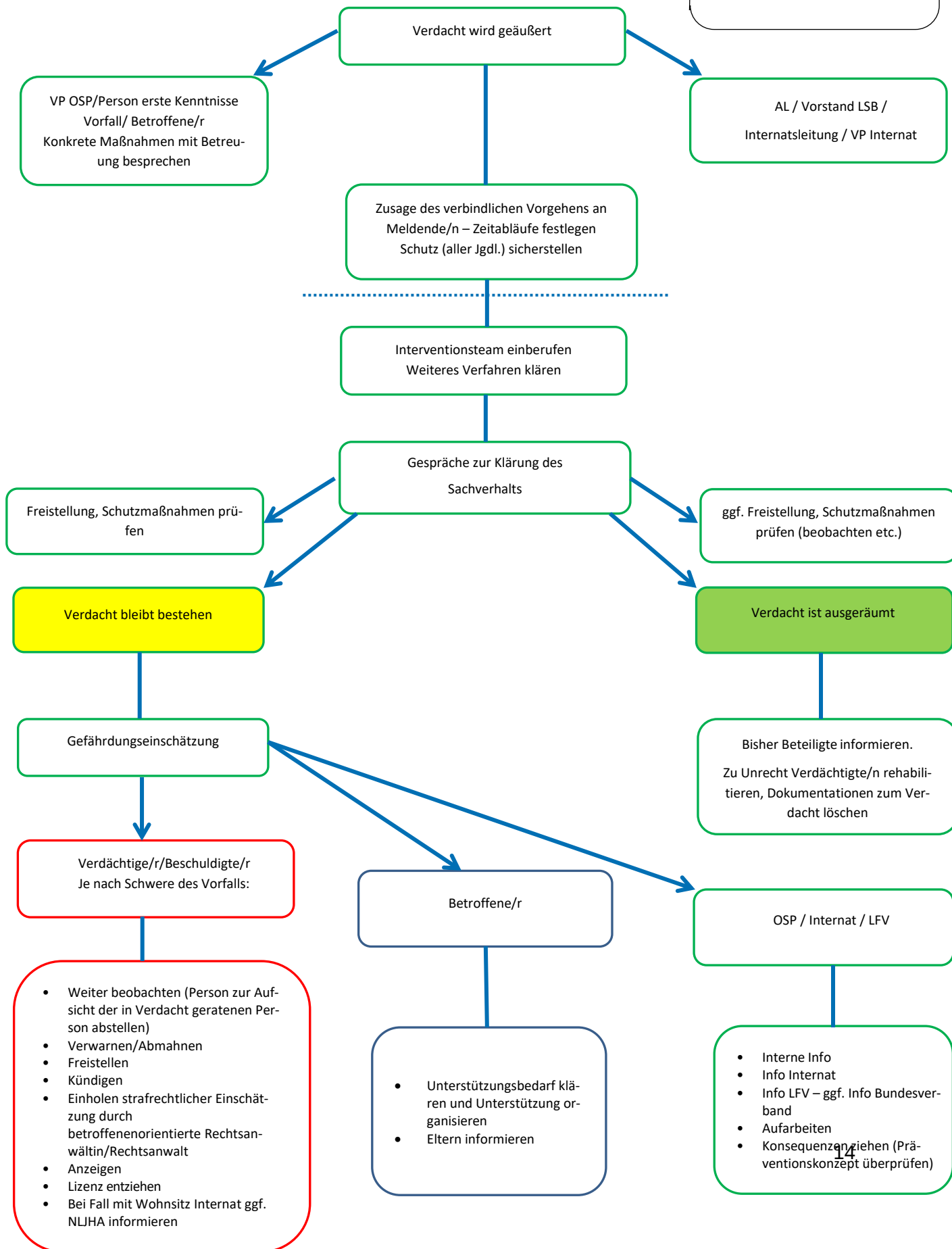
Betroffene haben weiterhin das Recht sich an externe Stellen wenden², wie

- Fachberatungsstellen zum Schutz vor sex. Gewalt,
- Antidiskriminierungsstelle des Bundes,
- Athlet*innen Deutschland,
- Anlaufstelle Safe Sport,
- Zentrale Hinweisstelle des DOSB.

² Kontakte siehe Anlage

3.2.6. Handlungsschritte zum Umgang mit einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt im Leistungssport, Standort Hannover, im Überblick

Voraussetzung: Das PSG-Konzept ist bekannt.
Ruhe bewahren!
Fakten anonymisiert dokumentieren, sicher verwahren.



3.2.7. Verfahrensregelung zur Rehabilitation bei Nichtbestätigung eines Verdachtsfalles

Ziel/Zweck

Das vorliegende Verfahren wurde zum Schutz für fälschlicherweise unter Verdacht eines Fehlverhaltens geratene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entwickelt. Ein ausgesprochener und in Folge davon nicht bestätigter Verdacht geht einher mit einem hohen Maß an Komplexität und Emotionalität. Das Verfahren zur „Bearbeitung eines ausgeräumten Verdachts (Rehabilitationsverfahren)“ soll dazu dienen, alle Personen, die diesbezüglich betroffen sind oder waren, vollständig zu rehabilitieren. Dieses Verfahren kann keine umfassende Garantie geben, dass das Ziel einer vollständigen Rehabilitation immer erreicht werden kann. Trotzdem ist es erforderlich, die Rehabilitation mit der gleichen Sorgfalt wie das Verfahren zur Überprüfung eines Verdachts durchzuführen.

Anwendungsbereich

Die Regelung zum Umgang mit Fehlverhalten findet in allen Bereichen (des LSB) Anwendung. Es wird in jedem Falle, bei dem eine Mitarbeiterin / ein Mitarbeiter fälschlicherweise unter Verdacht geraten ist, angewandt.³

Durchführung und Verantwortung

Die Durchführung der Rehabilitation von Mitarbeiter*innen bei einem nicht bestätigten Verdacht ist in erster Linie die Aufgabe der zuständigen Leitung.

Grundsätze zur Rehabilitation von Mitarbeitenden:

1. Die zuständige Leitung ist gehalten im Rahmen des Rehabilitationsverfahrens maximal mögliche Transparenz zu praktizieren. Es ist das Ziel, den ursprünglichen Verdacht dabei vollständig und umfassend auszuräumen. Die Wiederherstellung des „guten Rufs“ der betroffenen Person hat Priorität.
2. Die Rehabilitation muss mit der gleichen Intensität und Korrektheit durchgeführt werden, wie die Verfolgung des Verdachts.
3. Im Rahmen der Aufklärung eines Verdachts muss eine Dokumentation über die informierten Personen und Dienststellen sowie das Interventionsteam des LSB erfolgen. Im Rahmen einer anschließenden Rehabilitation bei einem nicht bestätigten oder ausgeräumten Verdacht müssen dieselben Personen und Dienststellen informiert werden. Informationen an einen darüberhinausgehenden Personenkreis werden mit der/dem betroffenen Mitarbeiter*in abgestimmt.⁴

Nachsorge betroffener Mitarbeiter*innen bei ausgeräumtem Verdacht

1. Ziel der Nachsorge ist es, die betroffenen Mitarbeitenden wieder vollumfänglich in ihrem ursprünglichen Arbeitsbereich einsetzen zu können.
2. „Der Nachsorge betroffener Mitarbeiter*innen bei einem ausgeräumten Verdacht ist ein hoher Stellenwert einzuräumen. Dies bedarf in der Regel einer qualifizierten externen Begleitung.“⁵

³ Evangelische Jugendhilfe im Kreis Ludwigsburg e.V.: „Und wenn es doch passiert...“ – Fehlverhalten von Fachkräften in der Jugendhilfe – Ergebnisse eines institutionellen Lernprozesses (Arbeitstitel). 2. Auflage, Hochdorf, 2010, S. 20.

⁴ Ebd. S.20.

⁵ Ebd. S.20.

3.2.8. Umgang mit Medien im Zusammenhang mit einem sexualisierten Übergriff

Die Berichterstattung über (Straf-)Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung ist eine äußerst verantwortungsvolle Aufgabe, da sie auch Auswirkungen auf Betroffene haben kann. Ganz wichtig ist dabei in einer konkreten Situation, dass sich alle Beteiligten über ihre jeweiligen Rollen und Aufgaben aber auch Gefühle und Haltungen klar sind. Nur wenn sich Eltern, Jugendliche, Betreuende und Journalistinnen und Journalisten in einer respektvollen Haltung gegenüberstehen, also die berechtigten Schutz- und Aufklärungsinteressen von Betroffenen, Beteiligten sowie das berechnigte Informationsinteresse der Medien berücksichtigt werden, ist eine sachgerechte Berichterstattung möglich. Medienvertretende finden allgemeine Handlungsvorgaben im Presscodex⁶. Auch Medienvertretende wissen, dass bei Kindern oder Jugendlichen ein besonderes Maß an Rücksichtnahme, Sensibilität und Sachlichkeit notwendig ist.

Grundsätzlich gilt im LSB, dass Pressegespräche nur vom Vorstand des LSB und der/dem Pressesprecher* geführt bzw. Presseauskünfte durch sie erteilt werden.

Unangekündigtes Presseerscheinen bei einem Vorfall

Folgende Hinweise und Vorgaben sind im Umgang mit Medienvertretungen zu beachten, wenn Pressevertretungen aufgrund eines Vorfalls unangekündigt in den Einrichtungen des LSB erscheinen. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn die Presse durch Eltern über einen Vorfall informiert wurde, bevor der LSB davon in Kenntnis gesetzt worden ist. Eine Abstimmung der Informationskette für einen solchen Vorfall sollte im Vorfeld passieren, damit grundsätzlich geklärt werden kann, wer vor Ort für das Gespräch mit den Medienvertretungen zuständig ist, bevor es der Vorstand des LSB und/oder der/die Pressesprecher*in übernehmen kann/können.

Vorgehen:

1. Begrüßung der Medienvertretung, Austausch der Personalien und – in jedem Fall – einer Telefonnummer für spätere Kontakte. Den Vorstand des LSB / der/die Pressesprecher*in informieren und klären, wann und wo sie das Gespräch übernehmen.
2. Signalisieren, dass die Bereitschaft zu einem allgemeinen Austausch über das Anliegen der Medienvertretung vorliegt und wann mit Vorstand/Pressesprecher*in des LSB gesprochen werden kann. Die Pressevertretung sollte in einen dafür adäquaten Raum (Ruhe, kein Durchgang, keine Einsicht) hineingebeten, die Türen geschlossen bzw. zum Gebäude des LSB geleitet werden.
3. Schaffen einer geeigneten, konstruktiven Gesprächsatmosphäre, in der ggf. in Ruhe ein Austausch über das Anliegen der Medienvertretung und den genauen Stand der Recherche (ggf. haben die Journalist*innen Infos der Polizei oder anderer Personen) stattfinden kann.
4. Schriftliches Fixieren der Gesprächsinhalte, damit später nachvollzogen werden kann, was wann von wem gesagt worden ist.
5. Grundsätzlich sollten Berichte von Journalistinnen und Journalisten **nicht kommentiert werden** (z. B. „Wer hat das gesagt?“, „Das kann so gar nicht sein...“).
6. Sollte es tatsächlich einen Vorfall gegeben haben und ggf. die Polizei auch schon ermitteln: Grundsätzliche Bestätigung der Situation.
7. Darüber hinaus dürfen keine weiteren Detailerklärungen zu dem Vorfall abgegeben werden – insbesondere keine Namen! Hier gilt der Verweis auf die Presseauskünfte beim LSB zuständigen Personen: Pressesprecher*in, Verbandskommunikation oder Vorstandsvorsitzende*r.
8. In schwierigen/konfrontativen Situationen muss klar darauf hingewiesen werden, dass keine Interviews mit Kindern und Jugendlichen oder Berichte direkt aus dem OSP erlaubt

⁶ Deutscher Presserat: PUBLIZISTISCHE GRUNDSÄTZE (PRESSEKODEX), Richtlinien für die publizistische Arbeit nach den Empfehlungen des Deutschen Presserats, Beschwerdeordnung, Berlin, 11.09.2019

sind. Gegebenenfalls muss auf die Persönlichkeitsrechte der Kinder und Jugendlichen verwiesen werden.

Der Hinweis auf das Hausrecht und der Gebrauch des Hausrechts sollte das allerletzte Mittel sein, das eingesetzt wird.

3.2.9. Personalverantwortung (im Sinne des Kinderschutzes)

1. Alle in Hannover tätigen Personen, die mit minderjährigen Athletinn*en arbeiten oder mit ihnen in Kontakt kommen, legen ihrem/ihrer Arbeitgeber*in erweiterte Führungszeugnisse (EFZ) vor. Dies gilt auch für die kooperierenden Partnerinn*en aus der MHH und der Stadt Hannover. Die Vorlage wird bei den Anstellungsträger*innen entsprechend dokumentiert. Die Wiedervorlage erfolgt in einem Abstand von 5 Jahren.
2. Die persönlich unterzeichnete *Verhaltensrichtlinie zum Schutz vor sexualisierter Gewalt im Sport des LandesSportBundes Nds. (VRL)* wird von allen hauptberuflich, ehrenamtlich, sowie nebenberuflich Tätigen (LSB und Landesfachverbände) im Leistungssport des Standortes Hannover, den jeweiligen Entsendestellen zur Archivierung vorgelegt. Inhaltlich ist sie Teil von Personalgesprächen. Der Vorstand des LSB darf die Vorlage der VRL im Bedarfsfall überprüfen.
3. Die *Leitlinie für Kaderathlet*innen im Leistungssport am Standort Hannover* (s. Anlagen) ist von allen Athlet*innen, die am Standort Hannover trainieren, zu unterzeichnen und zu dokumentieren.
4. Alle Mitarbeiter*innen im Leistungssport am Standort Hannover erhalten eine Informationsmappe mit relevanten Informationen zu geltenden Regeln und Schutzmaßnahmen, inkl. der Interventionspläne zum Umgang mit Verdachtsfällen.
5. Athlet*innen und Trainer*innen erhalten vom LSB eine Liste von Anlaufstellen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt am Standort Hannover, an die sie sich wenden können.

3.3. Vertrauenspersonen

In Verdachtsfällen ist es notwendig, Ansprechpersonen zu haben, an die sich Kinder und Jugendliche, Eltern sowie Trainerinnen und Trainer wenden können. Auf diese Weise sollen ein angemessener Umgang sowie Handlungssicherheit erreicht werden.

Im LOTTO Sportinternat, Olympiastützpunkt und bei den Landesfachverbänden sind bzw. werden im Rahmen der Installation von Präventionskonzepten, Personen (weiblich und männlich) benannt, die diese Funktion übernehmen. Als Vertrauenspersonen können auch externe professionelle Fachkräfte (z. B. freiberufliche Psycholog*in, Mitarbeiter*innen innerhalb einer Beratungsstelle u. a.) mit einer sportart-/verbandsübergreifenden Zuständigkeit benannt werden. Dabei wäre eine Anbindung an den LSB, z. B. über die Finanzierung durch alle beteiligten Fachverbände möglich. Weiterhin kann auch die Gruppe der „Freiwilligen aus den Verbänden“, wie z. B. engagierte Eltern, ehemalige Aktive, etc., geeignete Personen generieren. Ungeeignet für diese Funktion sind hauptberufliche Trainer*innen. Hier könnten Loyalitäts- und Interessenskonflikte die Arbeit einerseits erschweren, aber auch die Vertrauensstellung ungünstig beeinflussen. Vertrauenspersonen (VP) sollen unbedingt unabhängig agieren können. Ungeeignet sind ebenfalls im Polizeidienst und Jugendamt tätige Personen, die Meldepflichten unterliegen. Hier kann die Betroffenenorientierung nicht gewahrt werden.

3.3.1. Voraussetzungen für die Benennung

Zu den erforderlichen Voraussetzungen für ihre Benennung gehören, dass sie

1. volljährig sind,
2. sich für ihre Aufgabe qualifizieren und regelmäßig fortbilden,
3. belastbar sind und über Einfühlungsvermögen verfügen,
4. die jeweiligen Strukturen kennen,
5. die Aufgabe freiwillig übernehmen,
6. vertrauenswürdig sind,
7. beabsichtigen, diese Tätigkeit möglichst längerfristig auszuüben,

8. nicht zu einer Personengruppe gehören, die durch ihre Tätigkeit dazu verpflichtet sind, Informationen und Meldungen bei Kenntnisnahme an Ermittlungsbehörden/Jugendämter weiterleiten zu müssen (z. B. Personen, die bei der Polizei tätig sind),
9. das EFZ vorlegen sowie die VRL unterzeichnet haben,
10. Kenntnisse über Datenschutz haben.

3.3.2. Aufgaben der Vertrauenspersonen

1. fungieren als vertrauenswürdige Ansprechpersonen,
2. sind erste Anlaufstelle für Mitglieder und Betroffene und führen Erstgespräche durch,
3. unterstützen die Organisation den Verband bei der Entwicklung eines Präventionskonzeptes,
4. bauen die Zusammenarbeit und Vernetzung mit spezialisierten Fachberatungsstellen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt auf und aus,
5. leiten Beschwerden weiter und begleiten Interventionsschritte im Falle eines Verdachts entsprechend des Ablaufplanes zum Umgang mit Vorfall oder Verdacht,
6. begleiten Betroffene in Fallbesprechungen auf deren Wunsch,
7. gehen selbst auf Mitglieder zu und stellen aktiv Transparenz über ihre Tätigkeit her. Sie unterstützen die wirksame Öffentlichkeitsarbeit des Verbandes / der Einrichtung in Bezug auf Bekanntmachung ihrer Tätigkeit,
8. vernetzen sich auf Landesebene auch z. B. mit der Clearingstelle des LSB und anderen Vertrauenspersonen,
9. bilden sich regelmäßig fort.

3.3.3. Kenntnisse Vertrauenspersonen

Für die o. g. Aufgaben verfügen sie über folgende Kenntnisse:

1. Grundwissen zum Thema sexualisierte Gewalt allgemein: sexualisierte Übergriffe, sexualisierte Grenzverletzungen, Intervention, Handlungsschritte, Gesprächsführung.
2. Vernetzung: Wie vernetze ich mich? Wo finde ich als Vertrauensperson Hilfe? Beratungsnetzwerke: wo finde ich sie? Wie gründe ich sie selbst?
3. Rollenklarheit in der Zusammenarbeit mit dem Vorstand: Welche Befugnisse habe ich?
4. Kontext Regelverstoß: Welche Befugnisse habe ich bei welchem Regelverstoß?
5. Wissen über den Kontext Abhängigkeitsverhältnisse und Machtstrukturen im Spitzensport im Zusammenhang mit Machtmissbrauch und Übergriffen. Kaderzugehörigkeit und Nominierung für Nationalteams/internationale Wettkämpfe spielen diesbezüglich eine besondere Rolle.
6. Wissen über das Thema Peer-Gewalt und Kaderrituale im Leistungssport.

3.3.4. Befugnisse Vertrauenspersonen

Für das Gelingen ihrer Beratungstätigkeit benötigen sie folgende Befugnisse:

1. Gespräche führen zu dürfen,
2. in Verbandsstrukturen wirksam sein zu können,
3. direkten Kontakt mit den „BGB-Verantwortlichen“ (nur diese haben arbeitsrechtliche Befugnisse gegenüber Angestellten etc.), z. B. Befugnis zu Suspendierung,
4. eine Fachberatungsstelle hinzuzuziehen⁷,
5. wenn nötig, weitere Schritte einzuleiten (siehe 3.2.5. Handlungsschritte zum Umgang mit einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt im Leistungssport).

3.3.5. Aufgaben der LFV und weiterer Organisationen in Bezug auf die Unterstützung der Qualifizierung, des Austausches und der Arbeit der Vertrauenspersonen

1. Öffentliches Bekennen der jeweiligen Organisation gegen sexualisierte Gewalt wird in der Satzung festgehalten.
2. Ehrenkodex wird grundsätzlich von den Mitgliedern der Verbandsorgane (Vorstand,

⁷ Grundsätzlich darf sich jede Person Hilfe bei einer Beratungsstelle holen, auch ohne Kenntnis z. B. der Erziehungsberechtigten oder des Vorstandes. Wichtig ist, den Vorstand zu informieren, das kann auch nach der Beratung erfolgen, da sich die Ratsuchenden in der Regel dann sicherer sind.

- Präsidium u. ä.) unterschrieben.
3. Zusammenarbeit zwischen Verbandsverantwortlichen und Vertrauenspersonen – Verantwortung des Handelns bei einem Vorfall oder Verdacht bleibt bei den Verbandsverantwortlichen.
 4. Um die Aufgabenklarheit herzustellen, wird zwischen den Verantwortlichen des Verbandes und der Vertrauensperson in einer schriftlichen Vereinbarung Punkte wie z. B. Was darf gemeldet werden? Wer hat welche Aufgabe? Etc. möglichst detailliert festgehalten.
 5. Vertrauenspersonen wird eine Art Backoffice zur Unterstützung ihrer Tätigkeit zur Verfügung gestellt (z. B. Sachbearbeitung, juristische Kontakte, Kontakte zu Fachberatungsstellen).
 6. Die Aufgaben der Vertrauensperson werden in angemessener Weise auf der Homepage des Verbandes, inkl. der Beratungszeiten und des Beratungsortes bekannt gegeben.
 7. Der Landesfachverband / der LSB muss die Teilnahme an Arbeitskreisen zum Thema, z. B. verbandsübergreifend, ca. 1- bis 2-mal im Jahr sicherstellen.
 8. Regelmäßiger Austausch mit Fachgruppen ist zu ermöglichen.
 9. Juristische Beratung muss gewährleistet werden.
 10. Erarbeitung eines Verbundkonzepts der beteiligten Verbände und Organisationen über Netzwerktreffen, jährlichen Austausch, Benennung einer offiziellen Vertretung, Einholung des Berichts über den LSB und die Weiterentwicklung des Präventionskonzepts.

3.4. Informations- und Qualifizierungsangebote für Vorstände und Präsidien der Landesfachverbände und des LSB, haupt- und nebenberuflich beschäftigte sowie ehrenamtlich tätige Trainer*innen, Schiedsrichter*innen, sonstige Angestellte, sowie Athlet*innen

Prävention von sexualisierter Gewalt setzt eine aktive Auseinandersetzung mit der Thematik sowie Basiswissen voraus. Im Rahmen der Entwicklung von Präventionskonzepten wird den Beschäftigten dieses notwendige Wissen vermittelt. Die Verantwortlichkeit dafür, dieses Wissen regelmäßig aufzufrischen, obliegt den Führungskräften in den Organisationen und den Landesfachverbänden. Alle am Standort Hannover agierenden Landesfachverbände und der LSB sorgen dafür, dass alle für sie (am Standort) Beschäftigten, ob hauptberuflich, nebenberuflich oder ehrenamtlich tätig, zur Thematik geschult werden. Darüber hinaus verankern sie das Thema Schutz vor sexualisierter Gewalt verbindlich in den Lehrplänen für Trainer*innen, Kampf,-Punkt,- und Schiedsrichter*innen mit mindestens vier Lerneinheiten (LE).

Im Folgenden sind Mindeststandards zielgruppenspezifischer Informations- und Qualifizierungsangebote aufgeführt. Sie orientieren sich in der Gestaltung und Wahl der Inhalte an den Zuständigkeitsbereichen der jeweiligen Zielgruppen. Die Methoden sollen so praxisnah wie möglich gestaltet sein, um die Teilnehmer*innen „in ihren Tätigkeitsfeldern abzuholen“. Erfahrungsgemäß lassen sich notwendige Prozesse gut initiieren, wenn die Gruppengröße 16-20 Personen nicht überschreitet. Diese Schulungen sollen möglichst von Referentinnen und Referenten, die vom LSB qualifiziert wurden, unter Beteiligung qualifizierter Kräfte aus Fachberatungsstellen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt, durchgeführt werden.

3.4.1. Vorstand, Präsidium, Geschäftsführung und Abteilungsleitung

Basiswissen 4 LE

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Schutz:

- Kinderrecht und die damit zusammenhängenden rechtlichen Grundlagen des Schutzes vor sexualisierter Gewalt für Aufsichtspersonen.

Was ist sexualisierte Gewalt?

- Definition sexualisierte Gewalt,
- Ursachen,
- Hintergründe,
- Ausmaß,
- Täter*innen,
- Sicht der Betroffenen,

- Dynamiken,
 - Erscheinungsformen im Sport.
- Verantwortung auf der Leitungsebene:**

- Verantwortung gegenüber Schutzbefohlenen,
- Personalverantwortung für Mitarbeitende,
- Wissen um die Organisation, Prävention, Intervention und deren Abläufe im Verfahren bei Vorfall und Verdacht, in der Rehabilitation sowie in der Aufarbeitung, rechtliche Grundlagen, Wissen um die Inhalte von Intervention / Adressen von Einrichtungen mit Interventionsexpertise,
- Unterschrift Ehrenkodex/Verhaltensrichtlinie.

Wissen Organisation, Abläufe, Durchführung, Beschwerden, Verfahren, Rehabilitation und Aufarbeitung 4 LE

Beschwerdeverfahren:

- Klärung der Art und Weise des Umgangs mit Beschwerden im Verband,
- Benennung der Adressat*innen des Beschwerdeverfahrens,
- Ziele eines Beschwerdeverfahrens,
- Klärung von Ansprechpersonen für Beschwerden.

Handlungsgrundsätze zum Umgang mit Betroffenen in der Intervention:

- Glauben schenken,
- Einbeziehen in Entscheidungen,
- Transparentes Vorgehen in der Unterstützung,
- Wissen um Hilfsmöglichkeiten.

Verfahrensplan bei Vorfall oder einer Vermutung auf sexualisierte Gewalt:

- Konkrete Ausgestaltung eines Verfahrensplans unter Einbeziehung des erarbeiteten Regelwerks und unter Berücksichtigung möglicher juristischer Folgen,
- Festlegen von Abläufen im Rehabilitationsverfahren, Umgang mit der Öffentlichkeit,
- Rollenklärung, Abläufe, Aufgaben, Ansprechpersonen.

Umsetzung des Schutzkonzeptes im Verband:

- Überprüfen und Lenken des Status der Umsetzung und Verstetigung des Themas im eigenen Verband,
- Entwicklung von Empfehlungen für Stützpunkte, Mitgliedsvereine, etc.
- Hilfsangebote für Stützpunkte, Mitgliedsvereine, etc.

3.4.2. Trainingsverantwortliche, Kampf- und Schiedsrichter*innen, etc.

Wissen und Methoden unter Berücksichtigung des Schwerpunktes Machtstrukturen im Leistungssport in der Dauer von 6 bis 8 LE

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Schutz:

- Kinderrechte und die damit zusammenhängenden Aufgaben für Aufsichtspersonen.

Was ist sexualisierte Gewalt?

- Definition sexualisierte Gewalt,
- Ursachen,
- Hintergründe,
- Ausmaß,
- Täter*innen,
- Sicht der Betroffenen,
- Dynamiken,
- Erscheinungsformen im Sport in Verbindung mit Machtstrukturen,
- Wissen und Umgang mit grenzverletzendem Verhalten unter Kindern und Jugendlichen (auch mittels Social Media).

Aufgaben als Trainer*innen, Aufgaben anderer Akteur*innen/ und Netzwerkbildung:

- Rolle (z. B. Nähe und Distanz).
- Aufgaben und Verantwortung der Trainer*innen als Aufsichtsperson in den Machtstrukturen des Leistungssports (Abhängigkeitsverhältnisse, Kaderrituale, etc.)
- Aufgaben des Vorstandes, Präsidium, etc.

- Rolle und Unterstützung durch Fachberatungsstellen, Clearingstelle des LSB.

Aktive persönliche Auseinandersetzung mit Ehrenkodex / Verhaltensrichtlinie, ggf. Unterschrift, wenn noch nicht getätigt: Die Trainer*innen haben sich mit der Verhaltensrichtlinie zum Schutz vor sexualisierter Gewalt auseinandergesetzt und diese unterschrieben. Die unterschriebenen Verhaltensrichtlinien werden beim Verband aufbewahrt.

Entwicklung und Einführung von Verhaltensregeln: Anhand der Auseinandersetzung mit der Verhaltensrichtlinie / dem Ehrenkodex werden Risiken generiert und dem Vorstand/Präsidium zur (Weiter-)Entwicklung verbindliche Regeln im Umgang miteinander, in der Nutzung von Räumen etc. sowie der Festlegung verbindlicher Konsequenzen bei Missachtung weitergeleitet.

Wissen um Schutzkonzept mit den für sie wichtigen Bestandteilen im Leistungssport am Standort Hannover / im Verband: Verhaltensregeln und Beschwerdeverfahren werden in geeigneter Form vermittelt.

Regelmäßige zweijährlich durchgeführte verbindliche Fortbildungen zum Thema sollen zur Reflexion des eigenen Verhaltens und zur Entwicklung einer präventiven Haltung beitragen.

3.4.3. Sonstige Angestellte, Hausmeister*innen, Sachbearbeitung

Basiswissen 4 LE

- Kinderrechte und die daraus abgeleiteten Aufgaben wie z. B. Partizipation und Beschwerdeverfahren,
- Definition sexualisierte Gewalt,
- Ursachen,
- Hintergründe,
- Ausmaß von sexualisierter Gewalt,
- grenzverletzendes Verhalten unter Kindern und Jugendlichen (auch mittels Social Media),
- Erscheinungsformen,
- Dynamiken im Sport,
- Täterstrategien und Auswirkungen auf Betroffene,
- Regelwerk,
- Beschwerdeverfahren,
- zuständige Ansprechpersonen,
- aktive persönliche Auseinandersetzung mit Ehrenkodex/Verhaltensrichtlinie, ggf. Unterschrift, wenn noch nicht getätigt.

3.4.4. Informations- und Präventionsangebote für Athletinnen/Athleten

1. Alle Athlet*innen haben das Recht, an Workshops und Fortbildungen zum Thema Schutz vor sexualisierter Gewalt teilzunehmen. Sie sind dafür auf ihren Wunsch hin vom Training freizustellen. Ihre Teilnahme darf nicht zu ihren Lasten ausgelegt werden (z. B. Aufstellung bei Wettkämpfen etc.).
2. Athlet*innen erhalten unterschiedliche alters- und entwicklungsgerechte Angebote, um über eigene Grenzen reflektieren und diese abstecken zu können. Dabei ist kritisch zu hinterfragen: Inwieweit haben Spieler*innen Kontrolle über ihre Entwicklung? Training? Turniere?
3. Athlet*innen werden jährlich durch altersgemäße Angebote zum Thema sexualisierte Gewalt informiert. In für sie konzipierten Pflichtveranstaltungen erhalten sie Informationen zu sexualisierter Gewalt und ihre besondere Ausprägung im Leistungssport, über mögliche Anlaufstellen (Fachberatungsstellen) und Ansprechpersonen (Vertrauenspersonen) vor Ort / in ihren Verbänden, Beschwerde- und Ablaufverfahren, Verhaltenskodex, etc. Die Entwicklung und Durchführung dieser Maßnahmen erfolgt über den LSB. Das Curriculum dieser Maßnahmen wird mit dem *Arbeitsausschuss Aktiven Vertretung im LSB Niedersachsen e.V.* und Fachberatungsstellen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt abgestimmt. Ein fester Stamm/Pool an Referent*innen, die verbands- und sportartübergreifend die Schulungen der Athlet*innen durchführen, wird über den LSB bereitgestellt.

4. Das Leistungssportsystem (Internat, OSP, LFV und LSB) macht den Aktiven jährlich Angebote zur Entwicklung einer Kompetenz zur Selbstreflexion z. B. durch Sportpsychologie („Erholung und Belastung“). Der *Arbeitsausschuss Aktiven Vertretung im LSB Niedersachsen e.V.* wird bei der Entwicklung der Angebote im Bedarfsfall beratend hinzugezogen.

3.5. Personalpolitik, Personalführung

Im Rahmen von Bewerbungsgesprächen wird der Schutz vor sexualisierter Gewalt im Sport thematisiert. Es wird auf bestehende Präventionskonzepte und das Einhalten bestehender Regeln ausdrücklich hingewiesen. Die Führungskräfte des Landessportbundes und der Landesfachverbände am Standort Hannover müssen ihre Beschäftigten im Kontext der Prävention sexualisierter Gewalt immer in einer Doppelrolle betrachten. Es muss verhindert werden, dass jemand aus dem Kreis der Beschäftigten (vielleicht sogar unbewusst) Grenzen verletzt, während die gleichen Beschäftigten bei eventuellen Vorfällen durch Dritte als Aufsichtspersonen, als Ansprechpartner*in oder als Beobachter*in intervenieren, schützen und alarmieren müssen.

Um dies zu erreichen, muss die Prävention vor sexualisierter Gewalt zu einem Kernbestandteil der Personalpolitik, der Personalauswahl und der Personalführung werden.

3.5.1. Personalpolitik

Personalpolitik im Kontext der Prävention sexualisierter Gewalt bedeutet für die Führungskräfte u. a.

- das klare, öffentliche und wiederholte Bekenntnis zum Schutz der anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor (sexualisierter) Gewalt im Sport,
- die eindeutige Priorisierung dieses Schutzes als nicht verhandelbare notwendige Bedingung gegenüber allen anderen Zielen,
- das Vorleben dieses Bekenntnisses und dieser Priorisierung im täglichen Arbeitsleben und das konsequente Handeln entlang dieser Linie,
- das Leben einer Fehlerkultur, die konstruktiv Ursachen analysiert und notwendige Weiterentwicklungen initiiert.

Das bedeutet in der Praxis z. B. Mitarbeiter*innen freizustellen, wenn diese an Schulungen nicht teilnehmen wollen oder erweiterte Führungszeugnisse nicht vorgelegt werden, als Führungskraft selbst in den Schulungen für Mitarbeitende präsent zu sein und die Freistellung einer in einen Vorfall verwickelten Person trotz kurzfristig anstehender Wettkämpfe konsequent umzusetzen.

3.5.2. Personalauswahl

Personalauswahl im Kontext der Prävention sexualisierter Gewalt bedeutet für die Führungskräfte u. a.

- das Befolgen des Schutzkonzeptes mitsamt dem Regelwerk zu einem integralen Bestandteil der Arbeitsverträge zu machen,
- die Vorlage erweiterter Führungszeugnisse und das Unterschreiben des Ehrenkodexes als nicht verhandelbare Bedingung anzusehen,
- persönliche Referenzen über Bewerberinnen und Bewerber einzuholen,
- Lücken, Brüche oder größere Standortwechsel in Lebensläufen aufzuklären.

Dies bedeutet in der Praxis z. B. von der Einstellung von Bewerber*innen abzuweichen, wenn sich diese weigern, Referenzen für ihre Arbeitsstationen zu nennen oder eine längere Lücke, eine kurze Beschäftigung oder einen Umzug von "Süd nach Nord" nicht zufriedenstellend erläutern können.

3.5.2.1. Einstellungsverfahren

Es gibt ein strukturiertes Einstellungsverfahren, in dem das Nähe-Distanz-Verhältnis und der Schutz von Kindern vor sexualisierter Gewalt angesprochen werden. Die Verträge haben eine Zusatzvereinbarung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt. Entsprechende Dienstanweisungen werden den Verträgen beigelegt. Eine Vereinbarung, die die Mitarbeiter*innen zur Einhaltung aller Regeln und Vorschriften insbesondere auch solcher hinsichtlich des Nähe-Distanz-Verhältnisses sowie zur sexualisierten Gewalt verpflichtet, wird vorgehalten, thematisiert und von den Mitarbeiter*innen (ehren-, nebenberuflich, hauptamtlich) unterzeichnet. Referenzen der Einstellenden werden nach Möglichkeit eingeholt.

3.5.2.2. Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses

Die Beschäftigten des LSB und die beschäftigten Trainer*innen der Landesfachverbände, die Kontakt zu den Kindern und Jugendlichen haben, sind verpflichtet, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Als Einstellungsvoraussetzung wird es vom Einstellungsträger bei Beschäftigungsbeginn eingefordert. Eine Wiedervorlage erfolgt jeweils nach einem Zeitraum von fünf Jahren.

3.5.2.3. Unterzeichnen der Verhaltensrichtlinie/des Ehrenkodexes

Die Beschäftigten des LSB und die beschäftigten Trainerinnen und Trainer der Landesfachverbände, die Kontakt zu den Kindern und Jugendlichen haben, unterschreiben die *Verhaltensrichtlinie zur Prävention von sexualisierter Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit des Sports* des LSB und seiner sj Nds. oder den von ihrem Spitzenverband oder dem DOSB vorgegebenen Ehrenkodex. Eine Kopie dieses Dokuments ist Bestandteil der Personalakte. Die Arbeitgeber*innen sind für das Unterzeichnen und Archivieren des Dokuments verantwortlich.

3.5.3. Personalführung

Personalführung im Kontext der Prävention sexualisierter Gewalt bedeutet für die Führungskräfte u. a.

- die erneute Vorlage erweiterter Führungszeugnisse als nicht verhandelbare Bedingung anzusehen,
- die regelmäßige Teilnahme an einer Schulung zur Prävention vor sexualisierter Gewalt als Voraussetzung für eine Weiterbeschäftigung anzusehen,
- die sofortige Freistellung von Mitarbeitenden bei begründeten Verdachtsfällen durchzuführen,
- die arbeitsrechtliche Würdigung, Ermahnung oder Entlassung von Mitarbeitenden bei abfälligen oder relativierenden Äußerungen im Kontext der PSG anzuordnen (z. B. diskriminierende Äußerungen, Relativierung sexualisierter Gewalt, Leugnung).

Dies bedeutet in der Praxis z. B., sich regelmäßig über den Stand der Umsetzung der Präventionsmaßnahmen im Personalbereich berichten zu lassen und auch verdienten, langjährigen Kräften keine Ausnahmen zuzugestehen.

3.6. Leitlinie für Kaderathlet*innen im Leistungssport am Standort Hannover

Die Studie *Safe Sport* belegt auch sexualisierte Gewalttaten junger Sportlerinnen und Sportlern untereinander. Die **verbindliche** Unterzeichnung einer einheitlichen Leitlinie (siehe Anlage) durch Athlet*innen, die am Standort trainieren, trägt dazu bei, mit ihnen über grenzverletzendes Verhalten ins Gespräch zu kommen, sie zu sensibilisieren und zu ermutigen, sexualisierte Grenzverletzungen und anderes Fehlverhalten nicht zu akzeptieren.

In die Entwicklung und Fortschreibung dieser Leitlinie wurde/wird der *Arbeitsausschuss Aktiven Vertretung im LSB Niedersachsen e.V.* aktiv einbezogen.

4. Regeln und Sanktionen für den Leistungssport am Standort Hannover

In diesem Kapitel werden Regeln, grundsätzliche Konsequenzen von Regelverstößen, grundsätzliche Maßnahmen zur Kommunikation der Rechte sowie Maßnahmen zur Einrichtung von Beschwerdewegen für die verschiedenen identifizierten Risikobereiche am Standort Hannover dargestellt (vgl. 3.1. Identifikation sportartspezifischer Risiken im (Leistungs-)Sport am Standort Hannover als Grundlage des präventiven Vorgehens: Risiko- und Ressourcenanalysen).

Aus den identifizierten Risiken wurden gemeinsam mit den handelnden Akteur*innen für alle im Leistungssport am Standort Hannover Aktiven (das schließt auch externe Nutzerinnen und Nutzer ein) verbindliche Verhaltensregeln und entsprechende Sanktionen im Fall von Regelüberschreitungen entwickelt. Diese im Folgenden abgebildeten Verhaltensregeln bilden die Grundlage des Handelns im Leistungssport am Standort Hannover. Zum Umgang mit Beschwerden wurde weiterhin ein gemeinsames, verbindliches Verfahren entwickelt und entsprechend sichergestellt.

Für alle in den Sportanlagen des LSB tätigen Trainer*innen, Betreuer*innen sowie Athlet*innen (also auch alle nicht vom LSB angestellten Personen) ist das Präventionskonzept Grundlage ihrer Arbeit im Leistungssport. Alle Trainer*innen, Betreuer*innen, Athlet*innen und Gäste erkennen das Hausrecht des LSB auch hinsichtlich der Regeln des Präventionskonzeptes explizit an. Sie unterzeichnen das Einhalten des entwickelten Präventionskonzept-Regelwerkes als Voraussetzung, die Räume nutzen zu können.

Die Landesfachverbände stellen sicher, dass dieses Präventionskonzept dem Trainer*innenstab, den Betreuer*innen, den Athlet*innen und soweit erforderlich auch den Gästen (z. B. eines Wettbewerbs) bekannt ist und sich diese zur Einhaltung verpflichten.

Sofern es möglich ist, werden Wettkampforte so umgestaltet, dass versteckte Beobachtungen nicht möglich und ausreichende Umkleidemöglichkeiten gewährleistet sind.

Grundsätzlich sollten DOSB und BMI die Spitzenverbände auf die diametrale Wirkung hinweisen, die das vorgeschriebene Tragen knapper Sportbekleidung bei den Athlet*innen und den Zuschauer*innen in Bezug auf das Ernstnehmen präventiver Bestrebungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt auslöst. Wettkampfbekleidung sollte vor dem Hintergrund einer Gefährdungsanalyse – knappe Wettkampfbekleidung – überprüft und entsprechend verändert werden.

Wettkampfbekleidung in Bezug auf knappe Sportbekleidung werden vor dem Hintergrund der Verletzung der Intimsphäre der Athlet*innen überprüft und entsprechend verändert. Die Landesfachverbände setzen sich dafür bei ihren Spitzenverbänden ein. Generell soll dafür Sorge geleistet werden, dass im Leistungssport auch Frauen als Trainerinnen und Betreuerinnen zur Verfügung stehen.

4.1. Fehlerkultur

Der LSB und die Landesfachverbände im Leistungssport am Standort Hannover gehen davon aus, dass Fehler ein fester Bestandteil des Lernens und der Weiterentwicklung sind. Sie gehen davon aus, dass Unsicherheiten, (fachliche) Unklarheiten und Probleme im Austausch dazu gehören und dass sie benannt und hinterfragt werden dürfen. Fehlerfreundlichkeit schafft eine Atmosphäre von Vertrauen, Angstfreiheit und Transparenz, die es erleichtert, Fehler offen anzusprechen und als Möglichkeit der Weiterentwicklung zu betrachten.

Die gelebte positive Fehlerkultur fördert die **Kultur des Hinsehens**. Durch die Auseinandersetzung aller Beschäftigten und auch der Sportler*innen mit sexualisierter Gewalt im Sport rückt das Thema ins Bewusstsein und trägt dazu bei, sexuellen Missbrauch aufzudecken und weitestgehend zu verhindern.

Alle haben das Recht, sich bei Verletzung der persönlichen Grenzen zu beschweren. Dies ist mit der gelebten Fehlerkultur und den Beschwerdemöglichkeiten (Kapitel 5) gut umzusetzen. Der LSB / die Landesfachverbände im Leistungssport am Standort Hannover möchten bereits aus den minderschweren, oft nicht beabsichtigten Fehlern lernen und eine Kultur des Hinsehens etablieren.

4.2 Allgemeine Regeln

1. Die Abhängigkeiten im Leistungssport erfordern einen besonderen, respektvollen Umgang miteinander. Die Abhängigkeiten werden zu keinem Zeitpunkt missbraucht.
2. Kinder, Jugendliche und (junge) Erwachsene haben jederzeit und gegenüber allen das Recht, „Nein“ zu sagen. Dieses wird ausnahmslos respektiert und akzeptiert. Es wird niemand zu einer Übung, Haltung oder Handlung gezwungen. Die individuelle Grenze hinsichtlich körperlicher Nähe wird respektiert und entsprechend darauf reagiert.
3. Unsere Umgangssprache verzichtet bewusst und grundsätzlich auf sexistische und gewalttätige Äußerungen. Es wird großen Wert auf einen wertschätzenden und respektvollen Umgang und das Einhalten der persönlichen Grenzen des Gegenübers gelegt, unabhängig von Person und Funktion.
4. Athletinnen und Athleten werden ermuntert, sich sofort zu äußern und erhalten Unterstützung, wenn ihre Grenzen überschritten worden sind.
5. Verleumdung wird nicht geduldet und offensiv verfolgt.
6. Alle Mitarbeiter*innen im Leistungssport erhalten die Sicherheit, dass bei einer ausgeräumten Vermutung Beschuldigte durch entsprechende Maßnahmen umfänglich rehabilitiert werden.
7. Es soll sichergestellt sein, dass ein wegen Grenzüberschreitungen erfolgter Ausschluss von Trainer*innen keine negativen Konsequenzen für die sportliche Laufbahn der (betroffenen) Athlet*innen hat.
8. Externe Fachberatungsstellen sind allen Beteiligten bekannt, um schnell externe Hilfe in Anspruch nehmen zu können. Die unterschiedlichen Hilfsangebote sind bekannt.
9. Fachberatungsstellen/Fachberatungen werden bei der Erarbeitung von Präventionskonzepten sowie in der Aufarbeitung von (Alt-)Fällen hinzugezogen.
10. Sexuelle Beziehungen zwischen minderjährigen Athlet*innen und Angestellten, Beauftragten, Trainer*innen im Leistungssport am Standort Hannover sind nicht erlaubt.
11. Jeder Landesfachverband ist angehalten, Äußerungen wahr- und ernst zu nehmen und bei gemeldeten Grenzverletzungen entsprechende Gespräche mit beiden Seiten zu suchen.
12. Athletinnen und Athleten werden in die Lage versetzt zu wissen, an wen sie sich bei erlebten Grenzverletzungen wenden können.
13. Jede Person kann zu jedem Zeitpunkt von dem Recht Gebrauch machen, eine Person in eine Situation hinzuzuholen (6-Augen-Prinzip).

4.3. Körperkontakt

1. Die individuelle Grenze hinsichtlich körperlicher Nähe wird respektiert und entsprechend darauf reagiert.
2. Alle Trainings-, Übungsstunden, Untersuchungs-, Physio-, Wettkampfvorbereitungs-, Beratungssituationen mit Kindern, Jugendlichen und (jungen) Erwachsenen sollten möglichst paritätisch besetzt sein.
3. Im Bedarfsfall ist möglichst eine Assistenz des entsprechenden Geschlechts, in Absprache mit der assistenzbedürftigen Person, zur Seite zu stellen.
4. Auch in akuten Verletzungssituationen ist überflüssiger Körperkontakt zu vermeiden.

4.4. Nähe und Distanz im professionellen Kontext

1. Treffen, Kontakte und Kommunikation zwischen Trainer*innen und Athlet*innen haben immer nur im dienstlichen Kontext zu erfolgen und professionellen Ansprüchen zu genügen. Sie dürfen nicht in Privaträumen stattfinden.
2. Außersportliche Aktivitäten haben immer zielgruppenadäquat, nur im Gruppenformat und grundsätzlich teilnehmeroffen zu erfolgen.
3. Um Missverständnissen vorzubeugen, ist es grundsätzlich zu vermeiden, dass Trainer*innen und Athlet*innen allein zusammenkommen. Es ist darauf zu achten, dass eine dritte neutrale Person ebenfalls anwesend ist.
4. Gemischtgeschlechtliches Duschen und Saunieren unter den minderjährigen Athlet*innen oder mit Trainer*innen ist verboten.

5. Die Umkleiden der Athlet*innen werden grundsätzlich nicht betreten. Ist ein Betreten erforderlich, sollte dieses - außer im Notfall - durch gleichgeschlechtliche Erwachsene erfolgen. Hierbei ist Folgendes zu berücksichtigen: 1. Anklopfen, 2. die Kinder/Jugendlichen bitten, etwas überzuziehen, 3. Eintreten.
6. Duschzeiten für Athlet*innen bzw. Trainer*innen werden eingerichtet, wenn keine getrennten Kabinen vorhanden sind.
7. Bei gemeinsamen Übernachtungen und Fahrten ist zwischen Athlet*innen und Betreuer*innen die größtmögliche Distanz zu wahren, ohne die Aufsichtspflicht zu verletzen.
8. Auf dem Zimmer sind im Regelfall nur Personen gleichen Geschlechts vorzusehen. Wenn möglich, gilt dies auch in Hotelbereichen und -etagen oder in den Fahrzeugen.
9. Bei 1:1-Betreuung sollen sich Trainer* und Athlet*in möglichst anderen Teams anschließen.
10. Der Aufenthalt von Athlet*innen in Platzwart- und Hausmeisterräumen ist nicht zugelassen, wenn dies sportlich nicht erforderlich ist. Hausmeister*innen und Platzwart*innen werden entsprechend instruiert.
11. Grundsätzlich sind persönlichkeitsverletzende Kaderrituale für alle Kadergruppen verboten. Zur Vermeidung dieser Rituale sollte das Wir-Gefühl in der Gruppe gestärkt sowie innerhalb des Teams Gemeinsamkeiten aufgebaut werden, um Freundschaften zu entwickeln und Konkurrenz abzubauen.
12. Trainer*innen sind angehalten Verhaltensänderungen zu beobachten und umgehend im Team oder mit den betreffenden Athlet*innen zu thematisieren.

4.5. Besondere (strukturelle) Abhängigkeits- und Machtverhältnisse im Leistungssport

1. Sofern es möglich ist, werden Wettkampforte umgestaltet, sodass versteckte Beobachtungen nicht möglich sind.
2. Nichtgewollte Beobachtungen werden möglichst unterbunden.
3. Athlet*innen werden angehalten, sich sofort zu äußern, wenn sie sich ungewollt beobachtet fühlen. Ansprechpersonen für Athlet*innen sind die Trainer*innen.
4. Eine entsprechende Umkleidemöglichkeit am Wettkampfort oder an der Wettkampfstrecke ist sicherzustellen.
5. Die Athlet*innen müssen sich an die Umkleideregeln halten.
6. Die Notwendigkeit des Tragens vorgeschriebener knapper Sportbekleidung wird von den Trainer*innen erklärt.
7. Knappe Sportbekleidung muss nur getragen werden, wenn es die Wettkampfbregeln vorsehen.
8. Stehen keine weiblichen und männlichen Personen in der TW (Trainingswissenschaft) zur Verfügung, haben die Athlet*innen die Möglichkeit, eine Person ihrer Wahl ins Training oder in die Messung hinzuzuholen.
9. In einer 1:1-Untersuchungssituationen (mit Körperkontakt) wird der/die Athlet*in gefragt, ob er/sie damit einverstanden ist. Auf Wunsch des/der Athlet*in muss eine weitere/r Kolleg*in hinzugeholt werden. Alternativ kann auf Wunsch des/der Athlet*in die Messung/Untersuchung abgebrochen werden, ohne dass sie/er negative Konsequenzen zu befürchten hat.
10. Für die Nominierung/Aufstellung von Athlet*innen gibt es Auswahlkriterien, die von einem aus mehreren Personen bestehende Entscheidungsgremium erstellt und einheitlich, gleichbehandelnd, nachvollziehbar, transparent und rechtzeitig veröffentlicht werden.
11. Die Nominierung/Aufstellung von Athlet*innen ist vom o. g. Entscheidungsgremium auf Basis der Auswahlkriterien zu kontrollieren und zu bestätigen.
12. Die Athlet*innen sind bei Einbeziehung der Trainer*innen über die Verbands- und Kaderstrukturen zu informieren.
13. Wenn es die Situation erlaubt, sind mehrere Trainer*innen für eine/n Athlet*in verantwortlich.
14. Es gibt demokratische Leitungsstrukturen, transparente Entscheidungskriterien und Beteiligungsstrukturen von Mitarbeiter*innen

15. Die Trainer* und Mitarbeiter*innen erfahren Anerkennung, Wertschätzung und Unterstützung bei Problemen. Sie bekommen Rückmeldung zu ihrer Arbeit.
16. Die fachliche Weiterentwicklung der Trainer*innen und Mitarbeiter*innen wird gefördert.
17. Eine Fehlerkultur, d. h. die konstruktive Betrachtung, Bewertung und der Umgang mit Fehlern, wird gelebt.
18. Es bestehen klare, an Fachlichkeit orientierte Leitungsstrukturen, die den Trainer*innen und Betreuer*innen den Rahmen ihrer Tätigkeit vorgeben.

4.6. Kommunikation

1. Athlet*innengespräche mit Trainer*innen in Umkleiden sind nicht zugelassen, sofern diese ohne Dritte stattfinden.
2. Athlet*innengespräche mit Trainer*innen müssen in neutralen Begegnungsorten geführt werden.
3. Wenn Vieraugengespräche zwischen Trainer*in und Sportler*in stattfinden sollen, finden diese an einem einsehbaren Ort statt, der allen bekannt ist (nicht bei den Trainer*innen zu Hause, im Auto, etc.).

4.7. Umgang mit digitalen Medien

1. Das Erstellen, Veröffentlichen und Weiterverbreiten von Bild-, Ton- und Filmmaterial aus Duschen, Umkleiden und Toilettenräumen ist verboten.
2. Das Aufzeichnen von Wettkampf- oder Trainingssequenzen mit privaten Endgeräten ist im Bereich Leistungssport am Standort Hannover verboten.
3. Das Erstellen von Foto- und Videomaterial hat ausschließlich mit ausgewiesenen Dienstgeräten zu erfolgen und das erstellte Foto- und Filmmaterial darf nur für dienstliche Zwecke verwendet werden.
4. Fotos/Videoaufnahmen dürfen nur durch autorisierte Personen (Presse) in Absprache mit dem verantwortlichen Trainingspersonal in dafür ausgewiesenen Räumen gemacht werden.
5. Eine 1:1-Kommunikation zwischen Trainer*innen und minderjährigen Athlet*innen über WhatsApp oder andere Messenger-Dienste und -Plattformen bedürfen einer ausdrücklichen Erlaubnis der Erziehungsberechtigten. Es dürfen Gruppenchats mit mehreren Teilnehmer*innen nur für Trainingsabsprachen genutzt werden.
6. Medienschulungen werden für Athlet*innen angeboten.
7. Die Punkte 1 bis 5 sind verbindlich für
 - Angestellte des LSB,
 - Angestellte der Landesfachverbände,
 - Nutzer*innen,
 - Athlet*innen.

5. Beschwerdeverfahren im Leistungssport am Standort Hannover

5.1. Kommunikation der Regeln und des Beschwerdeverfahrens im Leistungssport am Standort Hannover

Regeln und die zugrundeliegenden Rechte der Athlet*innen werden durch zielgruppenorientierte Kommunikationsmaßnahmen erläutert. Dieses Maßnahmenpaket hat folgende Aspekte zu umfassen:

1. Prominente Veröffentlichung auf der Internetpräsenz des Sportleistungszentrums (SLZ)/OSP mit hoher Sichtbarkeit für Athlet*innen, Trainer*innen, Angestellte und Gäste.
2. Große, sichtbare und ortsbezogene Plakate mit einer optisch ansprechenden und zielgruppenorientierten Kommunikation (im Hallenbad braucht es andere Inhalte als im Internet).
3. Wiederkehrende Social-Media-Kampagnen, welche die verschiedenen Risikobereiche und die dort geltenden Rechte und Regeln ansprechend aufgreifen und prägnant visualisieren.

4. Infoveranstaltungen für alle Athlet*innen und Trainer*innen, ggf. mit Einbindung betroffener Jugendlicher (die nicht am OSP sind) z. B. in eine Podiumsdiskussion.
5. Verpflichtende Unterzeichnung der Regeln und Rechte durch die Angestellten des LSB / der LFV als Anhang zum Arbeitsvertrag.
6. Verpflichtende Unterzeichnung der Regeln und Rechte durch die Athlet*innen.
7. Etablierung von Ansprechpersonen aus dem Bereich der Athlet*innenvertretung, idealerweise unterschiedlicher Sportarten für die Athlet*innen.
8. Bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt wird eine Fachberatungsstelle einbezogen.

5.2. Konsequenzen bei Regelverstößen im Leistungssport am Standort Hannover

Sämtliche bekanntgewordenen Regelverstöße im Leistungssport am Standort Hannover werden arbeitsrechtlich oder disziplinarisch gewürdigt. Sanktionen können abgestuft in Form einer mündlichen bzw. schriftlichen Ermahnung, einer disziplinarischen Strafe, eines Lizenzzuges, eines Hausverweises bis hin zu einer strafrechtlichen Anzeige erfolgen. Bei gravierenden Verstößen können dabei auch ohne vorherige mündliche Ermahnung ein schriftlicher Verweis, eine disziplinarische Strafe / ein Hausverweis und/oder eine Strafanzeige, soweit möglich, erfolgen.

Der Vorstand des LandesSportBundes Nds. ist von den Unterzeichnenden über die jeweiligen Verstöße und Sanktionen im Leistungssport am Standort Hannover in Kenntnis zu setzen. Er macht von der Möglichkeit des Hausverbots Gebrauch, wenn der Regelverstoß nicht im Sinne des vorliegenden Regelwerkes durch den Landesfachverband geahndet wird. Der Vorstand des LSB und ggf. auch die Internatsleiterin / der Internatsleiter werden von ihrem Recht, Vorfälle zur Anzeige zu bringen, Gebrauch machen.

Sollte es zu einer bewussten oder unbewussten Falschbeschuldigung von Athlet*innen und/oder Kolleg*innen gegen Mitarbeiter*innen des LSB / der Landesfachverbände kommen, wird diese Falschbeschuldigung umfänglich aufgearbeitet und das Rehabilitationsverfahren in Gang gesetzt (vgl. Rahmenkonzept für den Schutz vor sexualisierter Gewalt im Leistungssport am Standort Hannover, S. 7). Die Rehabilitation wird mit der gleichen Intensität betrieben wie dem Nachgehen der Beschuldigung oder Vermutung, damit die zu Unrecht beschuldigte Person wieder gut in den Arbeitskontext integriert werden kann.

Eine Fehlerkultur, d. h. die konstruktive Betrachtung, Bewertung und der kompetente Umgang mit Fehlern ist notwendig.

Anlagen

I. Mitglieder des Interventionsteams, weitere wichtige Adressen, Stand Mai 2025

I.1. Mitglieder des Interventionsteams

Name	Funktion	Kontakt
Reinhard Rawe	Vorstandsvorsitzender LSB	0511/1268150, Mobil 016096395356 (in dringenden Notfällen)
Dr. Boris Ullrich	Abteilungsleiter OSP und Leistungssport	0511/167474-40
Dr. Lena Tessmer	Sportpsychologin/Vertrauensperson OSP	0511/167474-42
Anne Lenz	Sportpsychologin/Vertrauensperson	0511/167474-42
Patrick Schneider	Vertrauensperson OSP	0511/167474-46
n.n.	Person, die als erste Kenntnis über den Verdacht/Vorfall hatte	
Torsten Sorge	Justiziar LSB	0511/1268-145
n.n.	Vertretung Landesfachverband (LFV), wenn Verband in Vorfall/Verdacht involviert ist	
Andreas Bohne	Leiter LOTTO Sport Internat Hannover (wenn das Internat in Vorfall/Verdacht involviert ist)	0511/1268-353
Kristin Gervais Frank v. Malottki	Päd. Mitarbeiter*innen LOTTO Sport Internat Hannover, Vertrauensperson (wenn das Internat in Vorfall/Verdacht involviert ist)	
Janna Helms (bei Bedarf)	<i>Violetta, Fachberatungsstelle für sexuell missbrauchte Mädchen und junge Frauen</i>	0511/855554
n.n. (bei Bedarf)	<i>Anstoß, Beratungsstelle für Jungen und männliche Jugendliche und/oder</i>	0511/12358911
n.n.	<i>Frauennotruf Hannover</i>	0511/332112

I.2. Weitere wichtige Adressen

Betroffenenorientierte Rechtsanwältin

Elif Gencay Tel. 0511/12357020

Pressesprecherin/Verbandskommunikation LSB

Jaak Beil Tel. 0511/1268224, 017655973013

MHH – Pro Beweis

0511/5320

Männerbüro Hannover: Beratung sexualisiert gewalttätiger Männer⁸

Kontakt: 0511 123 589-0

⁸ Ziel: Verhinderung weiterer sexualisierter Gewalttaten.

Anlauf gegen Gewalt - Athleten Deutschland e.V.

Unter 0800/9090444 (montags 11-14 Uhr, donnerstags 16 bis 19 Uhr) oder via Mail unter kontakt@anlauf-gegen-gewalt.org können sich aktive und ehemalige Kaderathletinnen und Kaderathleten melden, auch anonym.

II. Leitlinie für Kaderathlet*innen im Leistungssport am Standort Hannover

Allgemeines

1. Ich habe jederzeit und gegenüber allen das Recht, „Nein“ zu sagen. Dieses wird ausnahmslos respektiert und akzeptiert.
2. Ich darf nicht zu einer Übung, Haltung oder Handlung gezwungen werden.
3. Sportliches Verhalten im Sinne von „Fair Play“ halte ich ein.
4. Die aktuellen Anti-Dopingbestimmungen der NADA halte ich ein.
5. Ich befolge die Regelungen zur Einnahme von Nahrungsergänzungsmitteln (NEM).
6. Ich dulde keinen Rassismus, Sexismus, Homophobie und akzeptiere Diversität.
7. Konflikte und Auseinandersetzung trage ich ohne Anwendung verbaler, körperlicher oder seelischer Gewalt aus.
8. Ich gehe mit fremdem Eigentum pfleglich und verantwortungsbewusst um.

Umgang miteinander

1. Meine individuellen Grenzen hinsichtlich körperlicher Nähe, psychischer und physischer Gesundheit werden mir gegenüber respektiert und entsprechend darauf reagiert. Auch ich halte die Grenzen anderer ein und respektiere sie.
2. In der Umgangssprache verzichte ich wie alle handelnden Personen bewusst und grundsätzlich auf diskriminierende, gewalttätige und sexistische Äußerungen.
3. Ich lege großen Wert auf einen wertschätzenden und respektvollen Umgang und das Einhalten der persönlichen Grenzen des Gegenübers, unabhängig von Person und Funktion.

Recht auf Beschwerde und Unterstützung

1. Ich weiß, bei wem ich Beschwerde einlegen kann. Das Beschwerdeeinlegen darf nicht gegen mich verwendet werden.
2. Werden meine persönlichen Grenzen bewusst übertreten, habe ich wie alle anderen handelnden Akteur*innen das Recht, mich sofort zu äußern, an den zuständigen Landesfachverband, den LSB, unabhängige Fachberatungsstellen, Anlauf gegen Gewalt - Athleten Deutschland e.V. zu wenden und Unterstützung zu erhalten. Der jeweils zuständige Verband muss zeitnah handeln und mich auf Wunsch in sein Vorgehen einbeziehen.
3. Ansprechpersonen innerhalb des Verbandes, des LSB sowie externe Fachberatungsstellen sowie die damit verbundenen unterschiedlichen Hilfsangebote sind mir bekannt.

Nähe und Distanz im professionellen Kontext

1. Intime Beziehungen zu Trainer*innen oder für mich zuständigen Personen sind unerwünscht.

Umgang mit digitalen Medien

1. Das Erstellen, Veröffentlichen und Weiterverbreiten von Bild-, Ton- und Filmmaterial aus Duschen, Umkleiden und Toilettenräumen ist verboten.
2. Das Aufzeichnen von Wettkampf- oder Trainingssequenzen mit privaten Endgeräten ist im Bereich Leistungssport am Standort Hannover verboten.
3. Eine 1:1-Kommunikation zwischen Trainer*in und minderjährigen Athlet*innen über WhatsApp oder anderen Messenger-Diensten und -Plattformen bedürfen einer ausdrücklichen Erlaubnis der Erziehungsberechtigten. Gruppenchats mit mehreren Teilnehmer*innen dürfen nur für Trainingsabsprachen genutzt werden.

Umgang mit Hinweisen

1. Ein wegen nachgewiesenen Grenzüberschreitungen erfolgter Ausschluss von Trainer*innen hat keine negativen Konsequenzen für die sportliche Laufbahn der (betroffenen) Athlet*innen.
2. Verleumdung – unabhängig von wem sie ausgeht – wird nicht geduldet und offensiv verfolgt.
3. Alle im Leistungssport Aktiven (Mitarbeitenden) erhalten die Sicherheit, dass bei einer ausgeräumten Vermutung jede/jeder Beschuldigte durch entsprechende Maßnahmen umfänglich rehabilitiert wird.

Ich verpflichte mich, diese Regeln einzuhalten. Bei Kenntnisnahme der Überschreitung dieser Regeln setze ich mich direkt oder indirekt für die Betroffenen ein und informiere im Bedarfsfall die Verantwortlichen auf der Leitungsebene.

Mir ist bewusst, dass sämtliche bekanntgewordenen Regelverstöße im Leistungssport am Standort Hannover - je nach Schwere - mit einer mündlichen bzw. schriftlichen Ermahnung, einer disziplinarischen Strafe, einem Hausverweis bis hin zu einer strafrechtlichen Anzeige geahndet werden.

Name, Vorname: _____

Anschrift: _____

Datum und Unterschrift des/der Athlet*in:

Datum und Unterschrift der erziehungsberechtigten Person(en)
(bei minderjährigen Athlet*innen):

III. Regelwerk des LOTTO Sportinternats

1. Konzept zum Schutz vor Gewalt im Lotto Sportinternat Hannover

1.1. Einleitung

Unser Konzept zum Schutz vor Gewalt stellt einen wichtigen und notwendigen Baustein zur Prävention und Intervention innerhalb unseres Athlet*innenschutzes dar. Ziel ist es, gewalttätiges und entwürdigendes Verhalten in Einrichtungen zu erschweren, zu reduzieren oder möglichst mittels präventiver Maßnahmen ganz zu verhindern, sowie bei konkreten Anlässen ein schnelles und besonnenes Handeln durch transparente und verbindliche Verfahren und Strukturen sicherzustellen.

Sexualisierte Gewalt und andere Gewaltformen stellen gesamtgesellschaftlich wie auch im organisierten Sport ein erhebliches Problem dar. Nicht zuletzt wurden auch in der jüngsten Vergangenheit im nationalen und internationalen Leistungs- und Spitzensport zahlreiche Fälle schwersten Missbrauchs bekannt. Von diesem Missbrauch betroffene Athleten*innen haben nicht selten ihr Leben lang unter den Folgen dieser Übergriffe und Straftaten zu leiden.

Als Verantwortliche im Nachwuchsleistungssport sind wir gesetzlich und moralisch verpflichtet, die Verantwortung dafür zu übernehmen, dass die bei uns lebenden und trainierenden Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in einem möglichst sicheren Umfeld ihre sportliche, schulische und soziale Entwicklung vollziehen können. Dazu soll dieses Schutzkonzept seinen wichtigen Beitrag leisten.

Mit dem vorliegenden Schutzkonzept bauen wir auf ein erstes Konzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt aus dem Jahr 2012 auf. Die Erkenntnisse haben sich weiterentwickelt und auf diesen Erfahrungen baut unser heutiges Schutzkonzept auf. Die damalige Fokussierung auf das Thema „sexualisierte Gewalt“ wird nunmehr auch auf andere Gewaltformen ausgeweitet.

Dabei geht es um den Schutz, der alle Gewaltformen einschließt, z. B. körperliche (physische) Gewalt, die seelische (psychische) Gewalt, die sexualisierte Gewalt und sexuelle Grenzverletzungen, sowie Gewalt über digitale Wege, sowohl unter Kindern und Jugendlichen (Peer Gewalt), als auch von Erwachsenen gegenüber jungen Menschen.

Bei der Weiterentwicklung dieses Konzeptes fand die Perspektive unserer Kinder und Jugendlichen und ihrer Bedürfnisse besondere Berücksichtigung, um deren wirksamen Schutz zu gewährleisten. Daher liegt unser Augenmerk auch auf deren Beteiligung – auch zukünftig. Denn auch dieses Schutzkonzept wird nie endgültig zu Ende entwickelt bzw. fertig gestellt sein. Neue Erkenntnisse werden auch in Zukunft eine Fortschreibung des vorliegenden Konzeptes notwendig machen, auch um sich selbst als Institution stetig zu überprüfen.

Nicht zuletzt dient dieses Schutzkonzept auch der Entwicklung und Implementierung eines grenzwahrenden Umganges innerhalb der Einrichtung mit- und untereinander, mithin einer präventiven Haltung.

2. Partizipation

Insbesondere dem Aspekt der Partizipation wird in unserem Konzept besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Die Einbeziehung aller relevanten Gruppen (auch und gerade die der zu schützenden Kinder und Jugendlichen) in den gesamten Prozess der Schutzkonzeptentwicklung ist das zugrundeliegende Prinzip.

Dies bedeutet in der Praxis, dass wir unsere Sportler*innen von Beginn unserer Konzeptentwicklung an stets über die einzelnen Schritte und Ergebnisse auf dem Laufenden gehalten haben und weiterhin halten. Darüberhinausgehend wurden zu den verschiedenen Bestandteilen der Schutzkonzeptentwicklung Beteiligungsangebote gemacht. Dies wird auch weiterhin gemacht werden.

Diese Mitwirkungsmöglichkeiten sind niedrigschwellig und z.T. auch anonymisiert. Dies bedeutet, dass neben Gruppenangeboten in Präsenz z.B. auch digitale (Online-Umfragen oder soziale Medien) sowie analoge Formen (Briefkasten) der Beteiligung ermöglicht und genutzt werden.

In den Kalenderjahren 2023 und 2024 hat es insgesamt fünf Präsenzveranstaltungen sowie zwei anonymisierte Online-Umfragen für die Bewohnerinnen und Bewohner des Lotto Sportinternats gegeben. Hierin wurde zunächst das grundsätzliche Wissen bzw. die Bekanntheit von und zu Schutzkonzepten abgefragt.

In den weiteren Veranstaltungen/Workshops, welche von externen Fachkräften durchgeführt wurden und auch z.T. altersspezifisch angelegt waren, sind Grundlagen und Risikoanalyse sowie weitere Formen der Partizipation im Folgeprozess der Schutzkonzeptentwicklung bearbeitet worden.

Zukünftig werden in jährlich wiederkehrenden Workshops grundsätzlich alle neu ins Sportinternat aufgenommenen Kinder und Jugendliche zu diesem Themenfeld informiert und sensibilisiert. Darüber hinaus wird es themenspezifische Workshops in unterschiedlicher Ausgestaltung und ggf. auch zielgruppenspezifisch unter Einbeziehung externer Fachkräfte geben.

Weitere Möglichkeiten der Einflussnahme bzw. der Partizipation durch unsere Sportlerinnen und Sportler sind im Rahmen des Beschwerdeverfahrens möglich und erwünscht, wenn die Bewohnerinnen und Bewohner des Sportinternats Missstände oder Nachschärfungsbedarf erkennen.

Darüber hinaus sind auch die Eltern aufgefordert und eingeladen, sich an der Schutzkonzeptentwicklung zu beteiligen. Dies kann in unterschiedlicher Form geschehen, wie z.B. im Rahmen von angebotenen Workshops, dem Elternabend oder auch indem sie uns persönlich ansprechen oder anschreiben.

Die dritte Säule der Partizipation stellt in unserem Kontext die Beteiligung aller Mitarbeitenden des Sportinternats dar. In mehreren Workshops unter der Begleitung einer externen Fachkraft haben sich die Kolleginnen und Kollegen zu den Themen Risikoanalyse, Regeln und Verhaltenskodex, Beschwerdestrukturen und Interventionsplan ausgetauscht und die in der Folge vorgestellten Ergebnisse erarbeitet.

3. Risikoanalyse

Die Analyse möglicher Risiken bildet die Grundlage für unser Konzept zum Schutz vor Gewalt. Die Ergebnisse dieser Analyse verdeutlichen, welche Schutzfaktoren es im Lotto Sportinternat bereits gab und wo der Schutz unserer Kinder und Jugendlichen verbesserungswürdig ist.

Die von uns mit Hilfe einer externen Fachkraft durchgeführte einrichtungsbezogene Risikoanalyse ist, sowohl mit den Bewohnerinnen und Bewohnern wie auch mit den Mitarbeitenden des Sportinternats erfolgt. Das Ziel dabei war und ist es, bisher noch nicht benannte „blinde Flecken“ aufzudecken, wobei u.a. nachfolgende Fragen thematisiert wurden:

- Welche externen und internen Risikofaktoren werden gesehen und wie wird ihnen präventiv begegnet?
- Welche Risikofaktoren entstehen durch die angewandte pädagogische Methodik (Nähe/Distanz), die Zielgruppe, deren Beeinträchtigungen, individuellen Bedürfnissen, die Nutzung digitaler Medien, Medikamentengabe, usw.?
- Welche Schutz- und Risikofaktoren sind durch die räumlichen Gegebenheiten vorhanden?
- Wie sichern die Leitungsverantwortlichen eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung hinsichtlich notwendiger Schutzmaßnahmen?

Im Rahmen des Athleten*innen -Workshops zur Risikoanalyse wurden den Sportler*innen außerdem folgende Fragen gestellt:

- Gibt es Situationen oder Orte, an denen du dich nicht sicher oder unwohl fühlst?

- Gibt es rückblickend regelmäßige Situationen in denen du dich unsicher/unwohl gefühlt hast – welche waren das und woran lag das?
- Gibt es Regeln, mit denen ihr nicht einverstanden seid oder die euch fehlen?

Die Ergebnisse der Risikoanalysen sind im separat ausliegenden Anhang in Form von Protokollen nachzulesen und bilden u.a. die Grundlage für das erarbeitete Regelwerk.

Von unseren Jugendlichen benannte Missstände außerhalb des Internats können nicht unmittelbar in Regeln dieses Schutzkonzeptes Einzug finden, da die Zuständigkeit hier nicht bei der Internatsleitung bzw. dem Internatsträger liegt. Die verantwortlichen Fachverbände haben jedoch im Herbst 2022 das Konzept *Prävention sexualisierter Gewalt im Leistungssport am Standort Hannover* verabschiedet. Auch dieses Konzept ist Teil des Anhangs bzw. kann auf der Homepage des LandesSportBundes Niedersachsen e.V. eingesehen werden.

Aufgrund der inhaltlich thematischen Schnittmengen unserer Internatsarbeit im Kontext des Leistungssports gibt es z.T. inhaltliche Gemeinsamkeiten.

Es bleibt festzuhalten, dass im Rahmen der Risikoanalyse bereits erkannte mögliche Risiken z.T. aufgrund struktureller Rahmenbedingungen nicht auflösbar sind.

4. Regeln und Verhaltenskodex

Im Folgenden sind die von den Kindern und Jugendlichen sowie von den Mitarbeitenden im Rahmen der Risikoanalysen abgeleiteten und daraus erarbeiteten Regel für ein sicheres Miteinander aufgeführt.

Anmerkung: Das Schutzkonzept ist nicht das einzige Regelwerk des Lotto Sportinternats. Im Rahmen der Hausordnung wird ebenfalls auf verschiedene Aspekte des Zusammenlebens eingegangen. Insofern kommt es durchaus zu thematischen Überschneidungen und Verweisen auf und zwischen den Regeln des Schutzkonzeptes und der Hausordnung.

Hinweise auf Verstöße gegen diese Regeln nehmen wir ernst und gehen ihnen grundsätzlich nach. Nachgewiesene Verstöße werden immer geahndet.

Von Gewalt Betroffene haben das Recht zu erfahren, wie mit ihren Hinweisen und Anschuldigungen verfahren wird, und welches die Konsequenzen für die Täterinnen und Täter sind.

4.1. Diese Regeln gelten für Alle:

Wir verpflichten uns:

- Einen respektvollen Umgangston im Kontakt miteinander zu pflegen. Dies gilt auch für Äußerungen und Kommentierungen zu oder über nicht anwesende Personen.
- Verantwortungsbewusst, vertrauensvoll und wertschätzend zu Handeln.
- Die Selbstbestimmung, sowie die Privat- und Intimsphäre aller zu wahren und die persönlichen Schamgrenzen zu respektieren.
- In Gruppen und gegenüber einzelnen Personen aktiv Stellung gegen grenzüberschreitendes Verhalten Dritter zu beziehen und dies nicht zu vertuschen.
- Körperliche Kontakte, Berührungen, Umarmungen nur im gegenseitigen Einvernehmen und unter Wahrung der individuellen Grenzen erfolgen zu lassen.
- Uns von Rassismus, Sexismus und Homophobie zu distanzieren und Diversität zu akzeptieren.
- Konflikte und Auseinandersetzungen nicht unter Anwendung körperlicher oder seelischer Gewalt auszutragen.

4.2. Regeln für Angestellte / Mitarbeitende:

Alle Mitarbeitenden des Sportinternats verpflichten sich:

- Die Bewohner*innen aktiv dabei zu unterstützen, ihre Belange zu äußern, zu vertreten und sie über ihre Rechte auf Schutz vor Gewalt zu informieren.

- Den Rückzugsort des eigenen Zimmers der Athleten*innen zu respektieren.
- Die Anwesenheit bei ärztlichen Untersuchungen ausschließlich auf Wunsch der Athleten*innen oder aufgrund medizinischer Notwendigkeit erfolgen zu lassen.
- An der Zimmertür wiederholt und mehrfach zu klopfen (mind. 3x). Erst wenn keinerlei Reaktion erfolgt, kann ein Zimmer gegebenenfalls, auch ohne die Erlaubnis der Athleten*innen betreten werden.
- Private Post der Bewohner*innen nicht in die Zimmer zu legen, sondern diese immer im Büro abholen zu lassen.
- Einzelgespräche in abgeschlossenen, nicht einsehbaren Räumen zu vermeiden, und wenn erforderlich, grundsätzlich zu dokumentieren.
- Alle unvermeidbaren Autofahrten mit Athleten*innen die im Internat wohnen, ausschließlich mit Dienstfahrzeugen durchzuführen.
- Darauf zu achten, dass Treffen, Kontakte und Kommunikation zwischen Betreuer*innen, Trainer*innen und Athleten*innen immer nur im dienstlichen Kontext zu erfolgen haben und professionellen Ansprüchen genügen. Sie dürfen nicht in Privaträumen stattfinden.
- Das Erstellen von Foto- und Videomaterial ausschließlich mit ausgewiesenen Dienstgeräten erfolgen zu lassen und das erstellte Foto- und Filmmaterial nur für dienstliche Zwecke zu verwenden.
- Keine Kommunikation zwischen Mitarbeitenden des Internats und aktiven Athleten*innen über WhatsApp oder andere Messenger-Dienste und -Plattformen auf privaten Mobiltelefonen stattfinden zu lassen.
- Außersportliche Aktivitäten immer zielgruppenadäquat, nur im Gruppenformat und grundsätzlich teilnehmeroffen erfolgen zu lassen.
- Keine privaten Freundschaften zu Athleten*innen zu unterhalten, sondern professionelle Distanz zu wahren.
- Ihre Autoritätsstellung gegenüber Kindern und Jugendlichen nicht für sexuelle Kontakte zu missbrauchen.
- Aktiv Stellung zu beziehen gegen sexistisches und diskriminierendes Verhalten in verbaler und nonverbaler Form.
- Grenzverletzungen, sexuellen Missbrauch oder sexualisierte Gewalt zu verhindern, und bei Verdachtsmomenten einzugreifen und entsprechend dem Schutzkonzept zu handeln.
- Bei Grenzverletzungen und Übergriffen die Verantwortlichen auf der Leitungsebene zu informieren und ggf. (fachliche) Unterstützung und Hilfe hinzuzuziehen.

4.3. Regeln für Bewohner*innen

Alle Bewohner*innen des Sportinternats verpflichten sich:

- Hilfsbereitschaft gegenüber deinen Mitmenschen in der Trainingsgruppe, im Internat, in der Schule und in der Öffentlichkeit zu zeigen. Sportliches Verhalten im Sinne von „Fair Play“ gehört ebenfalls dazu.
- Persönlichkeitsverletzende, übergriffige und grenzverletzende Kaderrituale zu unterlassen. Niemand soll sich daran beteiligen noch sich diesen unterwerfen.
 - Zu ihrer eigenen Sicherheit stets im Internat an- und abmelden.
 - Besuche von Freund*innen oder Partner*innen in den Zimmern grundsätzlich mit den Betreuern*innen und dem/der Mitbewohner*in vorher abzusprechen.
 - Der Anmeldepflicht des Besuchs nachzukommen. Alle Gäste haben sich beim Betreten des Internats bei den diensttuenden Mitarbeitenden anzumelden. Dies gilt auch für Eltern und andere Verwandte, sowie für Trainer*innen.

Grundsätzlich und besonders in betreuungsfreien Zeiten tragen die Internats-bewohner*innen die Verantwortung dafür, ihren Besuch auf die Einhaltung der Regeln der Hausordnung hinzuweisen. Im Falle von Verstößen sollen die Mitarbeitenden des Internats informiert werden.

Alle Bewohner*innen haben jederzeit die Möglichkeit sich bei grenzüberschreitendem Verhalten im Rahmen des Beschwerdeverfahrens zu äußern. Dies gilt auch dann, wenn sie nur Zeuge*in derartigen Verhaltens geworden sind.

Über dieses Schutzkonzept hinausgehende Regeln in den Schulen, den Trainingsgruppen, dem Sportleistungszentrum SLZ, sowie in der allg. Hausordnung des Internats geltenden Regeln, sind einzuhalten. Gutes Benehmen, und diesbezügliche Hinweise von Trainer*innen, Betreuer*innen, sowie Lehrkräften sind zu beachten.

4.4. Regeln für Externe

- Alle Besucher*innen (Freund*innen, Eltern, Trainer*innen, u.a.) melden sich grundsätzlich zu einem Besuch bei den diensttuenden Mitarbeitenden im Internat an und ab.
- Treffen und Gespräche zwischen Trainer*innen und Athlet*innen finden innerhalb des Internates ausschließlich in Gemeinschaftsräumen statt.
- Vor dem Besuch von Eltern in Doppelzimmern ist grundsätzlich das Einverständnis der Zimmerpartner*in einzuholen.
- Eltern betreten die Zimmer ausschließlich im Beisein ihrer eigenen Kinder oder in Begleitung der pädagogischen Mitarbeitenden. Die Aufenthaltsdauer ist auf ein Minimum zu beschränken.
- Alle Besucher*innen müssen das Internat um spätestens 22.00 Uhr verlassen.
- Darüber hinaus gelten grundsätzlich alle Regeln der Hausordnung auch für alle Besucher*innen.

4.5. Regeln für Mediennutzung, Internet, Computer, soziale Medien, etc.

- Der freie Zugang zum Internet ist reglementiert. Näheres dazu regelt die Hausordnung.
- Zum Schutz aller im Internat lebenden Personen ist die Veröffentlichung von Fotos und Videos dieser Personen nicht gestattet.
- Kommunikation zwischen Bewohnenden und Mitarbeitenden des Internats über WhatsApp oder andere Messenger-Dienste und Plattformen auf privaten Mobiltelefonen sind verboten.
- Das Aufrufen, Anfertigen und Weiterleiten von pornographischen und Gewalt verherrlichenden Filmen, Fotos und Inhalten im Internet und über soziale Medien ist verboten.
- Jegliche Form von Cybermobbing innerhalb oder außerhalb des Internats wird nicht geduldet.

5. Beschwerdestrukturen

Alle Bewohner*innen des Sportinternats haben zu jeder Zeit das Recht sich über Missstände aller Art zu beschweren. Besonders für alle Formen von Gewalt stehen die offiziellen Vertrauenspersonen - Kristin Gervais und Frank von Malottki - des Internats zur Verfügung. Diese sind besonders geschult im Umgang mit Fragen und Beschwerden von sexualisierter Gewalt, aber auch anderer Gewaltformen.

Darüber hinaus können alle Kinder und Jugendlichen des Internats natürlich auch mit ihren zuständigen Bezugsbetreuer*innen sprechen, oder anonym eine schriftliche Beschwerde über einen Briefkasten abgeben.

Alle Bewohner*innen haben darüber hinaus das Recht sich auch direkt an die Internatsleitung zu wenden.

Beide Internatsgruppen haben außerdem jeweils zwei Gruppensprecher*innen, die jährlich am Beginn eines jeden Schuljahres neu gewählt werden. Die Gruppensprecher*innen stehen ebenfalls grundsätzlich für Beschwerden aller Art zur Verfügung, um diese auf Wunsch von Betroffenen auch anonym an die Mitarbeiter*innen oder die Internatsleitung weiterzuleiten.

Je nach Art bzw. Thema der Beschwerde wird diese entweder

- innerhalb der Gruppe (z.B. Gruppenabenden) der Bewohner*innen geklärt,

- mit dem Team der Gruppenbetreuer*innen geklärt oder
- zusätzlich unter Einbeziehung der Internatsleitung thematisiert.

Insoweit keine akute Gefahr im Verzug ist, werden Beschwerden allgemeiner, struktureller, organisatorischer Art i.d.R. im Rahmen der wöchentlichen Dienstbesprechungen thematisiert. Die Gruppensprecher*innen haben die Möglichkeit, Beschwerden persönlich im Rahmen der Dienstbesprechung vorzutragen und je nach Anliegen bei der Entscheidungsfindung im Rahmen der Dienstbesprechung anwesend zu sein. Die Ergebnisse dieser Beratungen werden entweder durch

- die Gruppensprecher*innen,
- durch Aushänge in den Gruppen,
- oder durch Rundmails an die Bewohner*innen

bekannt gemacht.

Davon ausgenommen sind Beschwerden und Vorfälle, in denen Persönlichkeitsrechte von Betroffenen berührt sind und/oder schweigepflichtrelevante Themen erörtert werden. In diesen Fällen werden ausschließlich die Betroffenen selbst, und ggf. auch deren Eltern einbezogen und informiert. Im Falle von Übergriffen, Gewalt und grenzverletzenden Vorkommnissen greifen die Ablauf- bzw. Interventionspläne dieses Schutzkonzeptes.

Alle Mitarbeiter*innen haben ebenfalls die Möglichkeit sich an die Vertrauenspersonen zu wenden oder aber im Rahmen der regelmäßigen Dienstbesprechungen und/oder der Supervision Beschwerden vorzubringen.

Auch alle Eltern haben die Möglichkeit und das Recht, sich jederzeit an die Vertrauenspersonen oder die Leitung zu wenden.

6. Die Vertrauenspersonen

Unsere Vertrauenspersonen zum Schutz vor Gewalt sind:

Kristin Gervais

Frank von Malottki

kgervais@lsb-niedersachsen.de

fvonmalottki@lsb-niedersachsen.de

Sie sind Anlaufstelle für Athleten*innen, Eltern und Mitarbeitende bei Fragen, Beschwerden oder Vermutungen zu und in Fällen von sex. Gewalt, Grenzüberschreitungen, Belästigungen, Mobbing und anderer Gewaltformen.

Wer Hilfe braucht, wer Rat sucht, wer Unterstützung benötigt, findet in den Vertrauenspersonen speziell geschulte Ansprechpersonen.

Die Vertrauenspersonen begleiten auf Wunsch bei weiteren Handlungsschritten und im Rahmen ihrer Ressourcen.

Wir weisen darauf hin, dass die Vertrauenspersonen als pädagogische Mitarbeitende des Sportinternats der gesetzlichen Meldepflicht in Fällen von Kindeswohlgefährdung unterliegen.

Es besteht die Möglichkeit, auch anonym Kontakt zu den Vertrauenspersonen aufzunehmen.

Des Weiteren können jederzeit auch Beratungsstellen (anonym) kontaktiert werden, wie beispielsweise:

- **Violetta e.V. in Hannover**
0511 85 55 54
info@violetta-hannover.de oder über <https://www.violetta-hannover.de/>
- **Anstoß e.V. in Hannover**
0511 123 589 11
anstoss@maennerbuero-hannover.de oder über <https://www.anstoss-hannover.de/>

- **Anlauf gegen Gewalt – Initiative von Athleten Deutschland**
0800 90 90 444
kontakt@anlauf-gegen-gewalt.org

7. Interventionsplan

Der Interventionsplan gewährleistet im konkreten oder Verdachtsfall unser fachliches Handeln und gibt Betroffenen, Mitarbeitenden und Vorgesetzten Orientierung und sorgt für Handlungssicherheit. Zu wissen, was im Fall eines Falles zu tun ist, erleichtert den Umgang mit Verdachtsfällen und den Betroffenen.

Im Rahmen der Erarbeitung unseres Interventionsplanes haben wir uns daher zunächst mit folgenden Aspekten befasst:

- Allgemeine Betroffenenorientierung
- Handlungsgrundsätze im Umgang mit Betroffenen
- Rolle und Aufgaben der Vertrauenspersonen
- Juristische Schritte
- Markt der Beratungs- und Hilfsangebote
- Allgemeine Fragen zum Interventionsplan

Unser oberstes Leitprinzip ist dabei die Herstellung des Schutzes der Betroffenen sowie die Wahrung des Kindeswohls. Daran orientieren sich unsere einzelnen Interventionsschritte, die jedoch immer fallabhängig und insofern auch höchst individuell sein können.

Zu den generellen Standards unserer Intervention zählen v.a.:

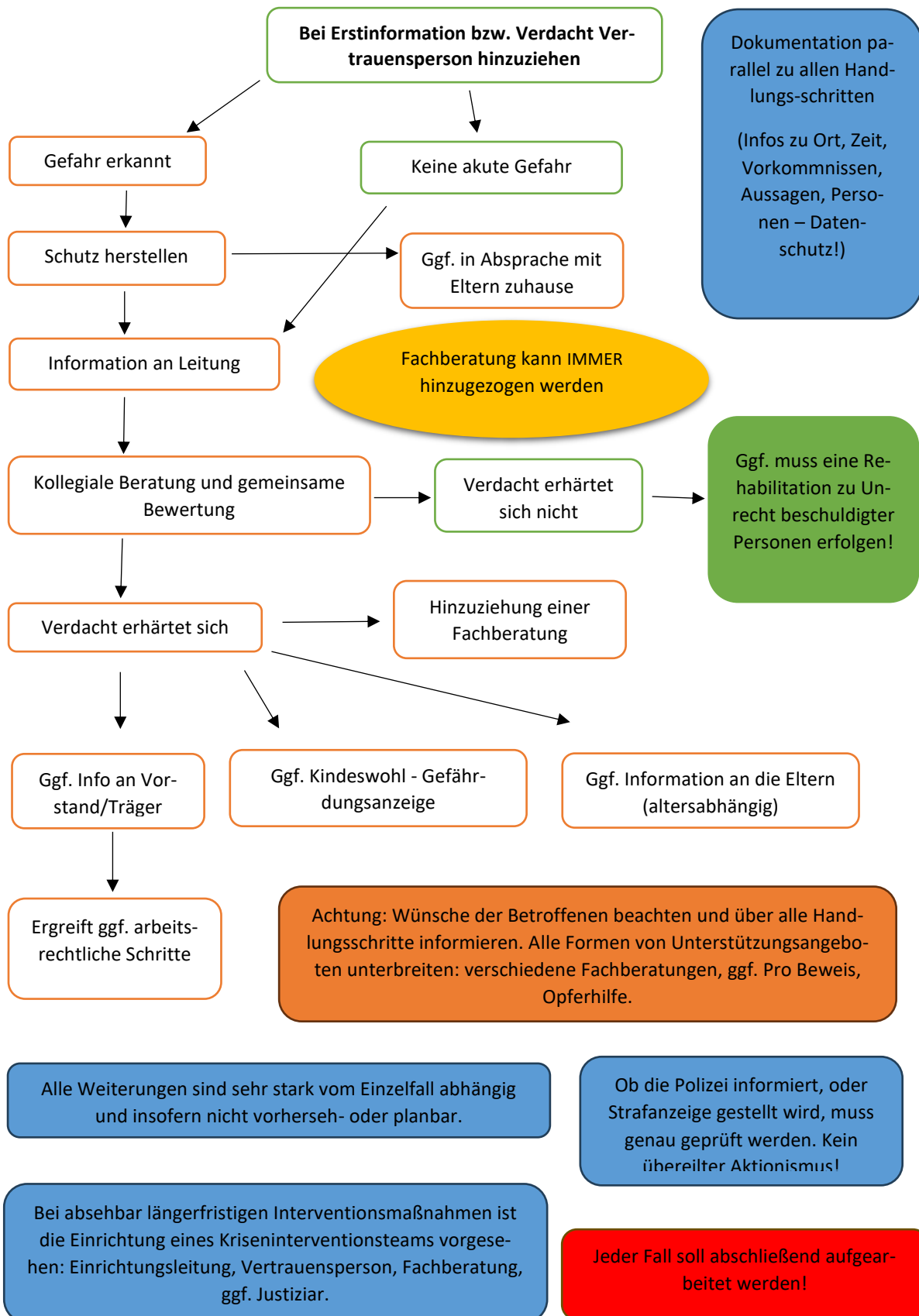
- Ruhe bewahren und Schutz herstellen
- Sorgfältige Dokumentation unter Wahrung der Anonymität
- Die Wünsche der Betroffenen beachten
- Die folgenden Schritte mit den Betroffenen besprechen
- Externe Beratung hinzuziehen

Wir unterscheiden im Rahmen unserer Intervention zwischen drei verschiedenen Szenarien:

1. Erhärtete/Begründete Vermutung auf sexualisierte oder andere Gewaltformen ausgehend von ehren- oder hauptamtlichen Mitarbeitenden innerhalb unserer Organisation/Einrichtung.
2. Sexualisierte Übergriffe und/oder Gewalthandlungen die durch Kinder und/oder Jugendliche innerhalb unserer Organisation/Einrichtung ausgeübt wurden oder werden.
3. Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, die außerhalb unserer Organisation/Einrichtung ausgeübt wurden oder werden.

Daraus resultieren je nach Zuordnung folgende Interventionsschritte ab dem Zeitpunkt des bekannt werden:

Handlungsschritte bei Vorfällen und Verdacht auf (sexualisierte) Gewalt



8. Fortbildung, Austausch und fachliche Beratung

Alle Mitarbeitenden des Lotto Sportinternats sind verpflichtet, sich im Rahmen von wiederkehrenden Fortbildungsveranstaltungen inhouse oder bei externen Fort- und Weiterbildungsträgern in Fragen der Prävention von und des Umgangs mit Gewaltereignissen schulen zu lassen. Entsprechende Angebote können vom Arbeitgeber organisiert werden oder auch von den Mitarbeitenden identifiziert und beantragt werden. Dabei ist nach Möglichkeit auch auf den besonderen Kontext der Arbeit im Nachwuchsleistungssport zu achten.

Hier ist besonders der Austausch mit anderen Sportinternaten in Deutschland von besonderer Bedeutung. Einerseits lassen sich in diesem Kontext die spezifischen Rahmenbedingungen des Nachwuchsleistungssports besser erörtern, andererseits sind die Sportinternate über die Arbeitskreise der DOSB-Eliteschulverbundsysteme auch im Rahmen von gemeinsamen Qualitätskriterien gehalten, Vergleichbarkeiten und Standards abzubilden und ggf. auch von Best Practice Beispielen anderer Einrichtungen zu profitieren.

Darüber hinaus soll zukünftig auch ein regelmäßiger Austausch zwischen den Vertrauenspersonen des Sportinternats und der kooperierenden Landesfachverbände implementiert werden, ebenso wie der Austausch mit den entsprechenden Fachkräften des Olympiastützpunktes Niedersachsen.

Mindestens alle zwei bis drei Jahre muss eine entsprechende Schulung zu diesem Thema in Anspruch genommen werden.

Im Zusammenhang mit Gewaltereignissen oder im Rahmen der Aufarbeitung von entsprechenden Vorkommnissen werden grundsätzlich für alle Mitarbeitenden des Sportinternats Möglichkeiten für den Austausch und Beratungsangebote durch externe Fachkräfte durch die Leitung zur Verfügung gestellt.

Die besondere Rolle der Vertrauens-/ Ansprechpersonen bedingt einen erhöhten Anspruch dieser Mitarbeitenden auf zusätzliche und spezifische Fort- und Weiterbildung. In diesem Zusammenhang sollen die jeweils aktuellen Forschungserkenntnisse für den Umgang mit entsprechenden Gewaltvorkommnissen Berücksichtigung finden. Im Rahmen von Gewaltereignissen haben die betroffenen Vertrauens-/ Ansprechpersonen Anspruch auf begleitende Beratung durch externe Fachkräfte.

9. Personalverantwortung

Das Sportinternat ist zum Schutz der betreuten Kinder und Jugendlichen vor sexuellem Missbrauch und anderer Gewaltformen durch Mitarbeitende verpflichtet, auch und vor allem im Sinne der Prävention. Die Schutzpflicht gilt im Interventionsfall sowohl gegenüber dem/der konkret betroffenen Bewohner*in, als auch gegenüber allen anderen im Internat lebenden Kindern und Jugendlichen.

Der Träger ist als Arbeitgebender gleichzeitig zum Schutz der Persönlichkeitsrechte aller Mitarbeitenden verpflichtet.

Daher haben Leitung und Träger diese verschiedenen Schutzpflichten im Blick zu behalten, wobei grundsätzlich dem Schutz von Kindern vor sexualisierter Gewalt ein besonders hohes Gewicht zukommt.

Der Träger des Sportinternats bzw. die Internatsleitung tragen im Rahmen ihrer Personalverantwortung dafür Sorge, dass folgende Maßnahmen bzw. Regelungen Anwendung finden:

- Bereits im Bewerbungs- bzw. Vorstellungsgespräch wird auf die besondere Bedeutung unseres Schutzkonzeptes und dem damit verbundenen Schutzauftrag eingegangen. Die Bewerber*innen werden nach ihren Erfahrungen und Vorkenntnissen zu diesem Thema befragt.
- Alle im Sportinternat tätigen Personen müssen zu Beginn ihres Arbeitsverhältnisses und anschließend regelmäßig im Abstand von mindestens 5 Jahren ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen.

- Alle im Sportinternat tätigen Personen müssen bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit im Sportinternat dieses Schutzkonzept zur Kenntnis nehmen und die entsprechenden Verhaltensrichtlinien unterschreiben.
- Allen Mitarbeitenden werden regelmäßige Fort- und Weiterbildungsangebote zum Thema Gewalt und Prävention gemacht. Die daraus resultierenden Kosten werden vom Arbeitgebenden getragen.
- Es wird mindestens je eine hauptberufliche pädagogische Fachkraft als Vertrauensperson pro Internatsgruppe benannt. Diese soll im Rahmen des erhöhten fachbezogenen Schulungsbedarfs weitergebildet werden. Geschlechterparität ist bezogen auf die Gesamteinrichtung anzustreben.
- Im Falle eines konkreten Verdachts werden Leitung und Träger/Arbeitgebender mögliche arbeitsrechtliche Schritte (z.B. Freistellung) gegenüber einzelnen Mitarbeitenden prüfen.

10. Präventionsangebote

Alle Bewohner*innen des Sportinternats sollen sich jederzeit über unsere Präventionsangebote ebenso wie über externe Angebote durch unabhängige Beratungsstellen informieren können.

Hierzu wird nicht nur dieses vorliegende Schutzkonzept in jeder Internatsgruppe öffentlich zugänglich gemacht. Darüber hinaus steht in jeder Gruppe diverses Informationsmaterial zum Thema Schutz vor sexualisierter und anderer Gewalt zur Verfügung, sowie Kontaktdaten und Materialien von unabhängigen Beratungsstellen.

Alle Bewohner*innen sollen im ersten Halbjahr nach ihrer Internatsaufnahme eine Basis-Schulung zum Thema Schutz vor Gewalt erhalten.

Darüber hinaus bietet das Sportinternat weitergehende Schulungen zu speziellen Aspekten wie z.B. Partizipation, Beschwerdeverfahren, Missbrauch im Rahmen der Nutzung sozialer Medien oder Peergewalt an. Zur Nutzung dieser Angebote haben alle Athletinnen und Athleten das Recht sich vom Training freistellen zu lassen.

11. Rehabilitation zu Unrecht beschuldigter Personen

Verfahrensregelung zur Rehabilitation bei Nichtbestätigung eines Verdachtsfalles

Ziel/Zweck:

Das vorliegende Verfahren wurde zum Schutz für eines fälschlicherweise unter Verdacht des Fehlverhaltens geratenen Mitarbeitenden entwickelt. Ein ausgesprochener und in Folge davon nicht bestätigter Verdacht geht einher mit einem hohen Maß an Komplexität und Emotionalität. Das Verfahren zur „Bearbeitung eines ausgeräumten Verdachts (Rehabilitationsverfahren)“ soll dazu dienen, alle Personen, die diesbezüglich betroffen sind oder waren, vollständig zu rehabilitieren. Dieses Verfahren kann keine umfassende Garantie geben, dass das Ziel einer vollständigen Rehabilitation immer erreicht werden kann. Trotzdem ist es erforderlich, die Rehabilitation mit der gleichen Sorgfalt wie das Verfahren zur Überprüfung eines Verdachts durchzuführen.

Die Regelung zum Umgang mit Fehlverhalten findet in allen Bereichen (des LSB) Anwendung. Es wird in jedem Falle, bei dem eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter fälschlicherweise unter Verdacht geraten ist, angewandt.

Durchführung und Verantwortung:

Die Durchführung der Rehabilitation von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bei einem nicht bestätigten Verdacht ist in erster Linie die Aufgabe der zuständigen Leitung.

Grundsätze zur Rehabilitation von Mitarbeitenden:

1. Die zuständige Leitung ist gehalten, im Rahmen des Rehabilitationsverfahrens maximal mögliche Transparenz zu praktizieren. Es ist das Ziel, den ursprünglichen Verdacht dabei vollständig und umfassend auszuräumen. Die Wiederherstellung des „guten Rufs“ der betroffenen Person hat Priorität.

2. Die Rehabilitation muss mit der gleichen Intensität und Korrektheit durchgeführt werden, wie die Verfolgung des Verdachts.

3. Im Rahmen der Aufklärung eines Verdachts muss eine Dokumentation über die informierten Personen und Dienststellen sowie das Interventionsteam des LSB erfolgen. Im Rahmen einer anschließenden Rehabilitation bei einem nicht bestätigten oder ausgeräumten Verdacht müssen dieselben Personen und Dienststellen informiert werden. Informationen an einen darüberhinausgehenden Personenkreis werden mit der betroffenen Mitarbeiterin oder dem betroffenen Mitarbeiter abgestimmt.

Nachsorge betroffenen Mitarbeitenden bei ausgeräumtem Verdacht:

1. Ziel der Nachsorge ist es, die betroffenen Mitarbeitenden wieder vollumfänglich in ihrem ursprünglichen Arbeitsbereich einsetzen zu können.

2. Der Nachsorge betroffener Mitarbeitenden bei einem ausgeräumten Verdacht ist ein hoher Stellenwert einzuräumen. Dies bedarf in der Regel einer qualifizierten externen Begleitung.“

Auch zu Unrecht beschuldigte Bewohner*innen des Internats haben einen Anspruch auf eine angemessene Rehabilitation. Soweit es die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Person zulassen, soll diese Rehabilitation transparent gegenüber den anderen Mitbewohnern*innen, Mitarbeitenden und ggf. betroffenen externen Personen erfolgen (z.B. Lehrkräfte, Trainer*innen). Dazu ist bei Minderjährigen immer auch zu prüfen, ob und wie die Eltern in das Verfahren einbezogen werden müssen. Im Vordergrund steht jedoch stets der Wunsch der zu rehabilitierenden Person.

Die Einbeziehung von Supervision und Hinzuziehung unabhängiger Fachberatung wird auch hier empfohlen.

12. Aufarbeitung von Altfällen

Im Falle von tatsächlichen zurückliegenden Gewaltereignissen und deren Interventionsprozessen wird es immer zu einer Aufarbeitung der Geschehnisse und einer entsprechenden Analyse kommen.

Dabei stehen auch die Fragen, wie es zu den Vorfällen kommen konnte und wie zukünftig den Gründen und Auslösern präventiv begegnet werden kann, im Fokus der Betrachtung.

Die Aufarbeitung wird grundsätzlich unter der Anleitung einer externen Fachkraft erfolgen. Zu einer juristischen Aufarbeitung kann es in diesem Rahmen jedoch nicht kommen. Dies bleibt anderen Institutionen vorbehalten.

Insofern müssen wir grundsätzlich unterscheiden, ob es sich bei dem vorliegenden Fall um ein Binnenereignis (nur auf das Sportinternat bezogen) handelt, oder ob in diesem Zusammenhang externe Institutionen und Personen betroffen sind.

Wenn es unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen möglich ist, sollen die Bewohner*innen des Sportinternats in den Aufarbeitungsprozess einbezogen oder zumindest über deren Verlauf bzw. deren Ergebnis informiert werden.

13. Festschreibung und Nachhaltigkeit

Um sicher zu stellen, dass das vorliegende Konzept nach seiner Fertigstellung nicht nur auf dem Papier steht und ggf. vielleicht in eine Schublade in Vergessenheit gerät, bilden zwei wesentliche Aspekte das Fundament einer kontinuierlichen Weiterentwicklung bzw. der Nachhaltigkeit.

Das Angebot an die Kinder und Jugendlichen:

Auf Grund der regulären Fluktuation eines Teils der Bewohner*innen des Sportinternates haben wir bereits im dem Jahr 2023 damit begonnen, jährlich eine Einführungsveranstaltung zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“ im Sportinternat durchzuführen. In diesem Rahmen werden alle im laufenden Kalenderjahr neu aufgenommenen Sportler*innen durch eine externe Fachkraft geschult und darüber aufgeklärt, welche Rechte und welchen Schutz sie haben und erwarten können.

Die Veranstaltungen werden turnusgemäß jeweils innerhalb der ersten zwei bis drei Monate nach Beginn des neuen Schuljahres durchgeführt. Darüberhinausgehende Schulungen mit vertiefenden Inhalten zu Beteiligungsverfahren und Beschwerdemanagement sind ebenfalls Teil der Internatsgruppenarbeit.

Das Angebot an die Mitarbeiter*innen

Neben der Verpflichtung zu einer regelmäßigen Fortbildung für Mitarbeiter*innen, wird die inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Schutzkonzept auch im Rahmen der Klausurtage mindestens alle zwei Jahre auf der Tagesordnung stehen. Hierbei ist es von wesentlicher Bedeutung zukünftige neue Erkenntnisse aus der Präventionsforschung und -Arbeit in das bestehende Konzept einzuarbeiten, wie auch Entwicklungen bzw. Veränderungen in der Arbeit vor Ort zu berücksichtigen. Die Einbeziehung einer externen Fachkraft für diese Teamfortbildung ist sichergestellt.

Änderungen vorbehalten,

Stand: 01/2025

Anhang

Überblick Prozess Schutzkonzeptentwicklung Lotto Sportinternat

- September ´21:
 - Basisschulung Vertrauenspersonen (Sportjugend Hannover)
- Dezember ´22
 - Steuerungsgruppe (Kick Off)
 - Steuerungsgruppe (Kick Off)
- Januar ´23:
 - Steuerungsgruppe (Risikoanalyse)
 - *Online-Umfrage Athlet*innen zum bestehenden Schutzkonzept*
- Februar ´23:
 - Steuerungsgruppe (Risikoanalyse)
 - Workshop Gesamtteam (Basiswissen Sexualisierte Gewalt und Partizipation)
- März ´23
 - Workshop Gesamtteam (Risikoanalyse)
- April ´23
 - Vertiefungsseminar Vertrauenspersonen (Sportjugend Hannover)
 - Externe Fortbildung „Wie spreche ich mit Kindern und Jugendlichen“ (Violetta e.V.)
 - Steuerungsgruppe (Verhaltensregeln)
 - *Online-Umfrage Athlet*innen (Risikoanalyse)*
- Mai ´23
 - Workshop Athlet*innen (Prävention + Risikoanalyse)
- Juli ´23

- Workshop Gesamtteam (Verhaltensregeln)
- August ´23
 - Steuerungsgruppe (Beschwerdestrukturen)
- September ´23
 - Steuerungsgruppe (Beschwerdestrukturen & Beteiligung Athlet*innen)
 - Workshop (neue) Athlet*innen (Prävention)
- Oktober ´23
 - Schulung I Vertrauenspersonen
- März ´24
 - Workshop Athlet*innen (Beteiligung Verhaltensregeln und Beschwerdestrukturen)
- April ´24
 - Externe Fortbildung „Prävention von digitaler sexualisierter Gewalt“ (Violetta e.V.)
 - Steuerungsgruppe (Beschwerdestrukturen & Interventionsplan)
 - Workshop Gesamtteam (Beschwerdestrukturen & Partizipation)
 - *Aushang Entwurf Verhaltensregeln und Beschwerdestrukturen für Beteiligung Athlet*innen*
- Mai ´24
 - Steuerungsgruppe (Interventionsplan)
- Juni ´24
 - Workshop Gesamtteam (Interventionsplan)
- August ´24
 - Steuerungsgruppe (Status Quo)
 - Schulung II Vertrauenspersonen
 - Workshop (neue) Athlet*innen (Prävention)
- Oktober ´24
 - Steuerungsgruppe (Abschluss Beratungsprozess)
- November ´24
 - Workshop Athlet*innen (Beteiligung Beschwerdestrukturen und Interventionsplan)
 - Schulung III Vertrauenspersonen
 - Steuerungsgruppe (Abschluss Beratungsprozess)

IV. Regelwerk Prävention sexualisierter Gewalt am OSP Niedersachsen

Einleitung

Der OSP Niedersachsen nimmt das Thema Schutz vor sexualisierter Gewalt im Sport sehr ernst. Ein vertrauensvolles Miteinander und ein respektvoller Umgang aller Personengruppen bilden hierfür die Basis.

Dieses Regelwerk soll für alle am OSP Niedersachsen Tätigen (Athletinnen/Athleten, Trainerinnen/Trainer, Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und weiteres Personal) eine verbindliche Handlungs- und Verhaltensgrundlage bilden. Die unterschiedlichen Anstellungsverhältnisse, Funktionen und Aufgabenbereiche der Trainerinnen/Trainer und des Leistungssportpersonals, die am OSP und/oder im SLZ ihren Tätigkeiten nachgehen erschweren die Kommunikation über dieses Regelwerk. Es ist bestmöglich dafür Sorge zu leisten, dass alle Genannten davon in Kenntnis gesetzt werden. Nachfolgend werden diverse Risikofaktoren benannt, die dazu formulierten Regeln ausgeführt und im Anschluss an alle Regeln die möglichen Konsequenzen benannt.

IV.1. Risiko: (sportartspezifischer) Körperkontakt

Dazu zählen u. a. Hilfestellungen im Training, Messsituationen (z. B. Wiegen, Isokinetik, etc.)

IV.1.1. Regeln

- Kinder, Jugendliche und (junge) Erwachsene haben jederzeit und gegenüber allen Personen das Recht, „Nein“ zu sagen. Dieses wird ausnahmslos respektiert und akzeptiert. Es wird niemand zu einer Übung, Haltung oder Handlung gezwungen.
- Unsere Umgangssprache verzichtet auf sexistische, rassistische und gewalttätige Äußerungen. Es wird Wert auf einen wertschätzenden und respektvollen Umgang gelegt.
- Die individuelle Grenze hinsichtlich körperlicher Nähe wird respektiert und entsprechend darauf reagiert.
- Das Wiegen von Athletinnen/Athleten im Training erfolgt auf freiwilliger Basis der Athletinnen/Athleten und wird, auf Wunsch der Athletin / des Athleten, bekleidet durchgeführt. Die Athletin / der Athlet entscheidet über die Art der Bekleidung.

IV.2. Risiko: Infrastruktur

Dazu zählen u. a. Umkleide- und Duschsituationen, Trainingsstätten, Wettkampforte, Lehrgangsunterbringung

IV.2.1. Regeln

- Gemischtgeschlechtliches Duschen und Saunieren unter minderjährigen Athletinnen/Athleten ist verboten.
- Das zeitgleiche Duschen und Saunieren von Athletinnen/Athleten und Trainerinnen/Trainern ist verboten.
- Die Umkleiden der Athletinnen/Athleten werden von Trainerinnen/Trainern oder OSP-Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern grundsätzlich nicht betreten. Ist ein Betreten erforderlich, sollte dieses, außer im **äußersten** Notfall, durch gleichgeschlechtliche Erwachsene erfolgen. Hierbei ist Folgendes zu berücksichtigen: 1. Anklopfen, 2. die Kinder bitten, etwas überzuziehen, 3. Eintreten.
- Vieraugengespräche zwischen Athletinnen/Athleten und Trainerinnen/Trainern sind in Umkleideräumen nicht gestattet. Sie müssen an neutralen Orten geführt werden.
- Athletinnen/Athleten haben sich in den vorgesehenen Umkleiden umzuziehen.
- SP-Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, Trainerinnen/Trainer und Athletinnen/Athleten unterzeichnen das Einhalten des OSP-Regelwerkes als Voraussetzung, die Räume nutzen zu können.

IV.3. Risiko: Foto- und Filmmaterial

Dazu zählen das Erstellen, Veröffentlichen und Verbreiten von Foto- und Filmmaterial

IV.3.1. Regeln

- Das Erstellen, Veröffentlichen und Weiterverbreiten von Bild-, Ton- und Filmmaterial aus Duschen, Umkleiden und Toilettenräumen ist verboten.
- Das Erstellen, Veröffentlichen und/oder Weiterverbreiten von Wettkampf- und/oder Trainingssequenzen im SLZ und OSP mit privaten Endgeräten ist nur mit Einverständnis der aufgenommenen Personen erlaubt. Das Erstellen von Foto- und Videomaterial durch Trainerinnen/Trainer von Trainingssequenzen hat ausschließlich mit ausgewiesenen Dienstgeräten zu erfolgen und das erstellte Foto- und Filmmaterial darf nur für dienstliche Zwecke verwendet werden. Die Athletin / der Athlet wird darüber informiert, zu welchem Zweck Video- und Fotoaufzeichnungen angefertigt werden und was mit Foto- und Videomaterial passiert.

IV.4. Risiko: Beziehungen und besondere Abhängigkeitsverhältnisse (strukturell und/oder sportartspezifisch)

Dazu zählen hierarchische Strukturen, Messsituationen, 1:1-Beratungssituationen, etc.

IV.4.1. Regeln

- Die Abhängigkeiten (z. B. zwischen Trainerin/Trainer und Sportlerin/Sportler im alltäglichen Training oder bei Nominierungen, zwischen Trainingswissenschaftlerin/Trainingswissenschaftler und Sportlerin/Sportler in einer Messsituation etc.) fordern einen besonderen, respektvollen Umgang miteinander. Die Abhängigkeiten werden zu keinem Zeitpunkt missbraucht.
- Stehen keine gleichgeschlechtlichen Personen in der Trainingswissenschaft zur Verfügung, haben die Athletinnen/Athleten die Möglichkeit, eine Person ihrer Wahl mit ins Training oder in die Messung hinzuzuholen.
- Jede Person kann zu jedem Zeitpunkt von dem Recht Gebrauch machen, eine Person in eine 1:1-Situation hinzuzuholen (6-Augen-Prinzip).
- In einer 1:1-Untersuchungssituation (mit Körperkontakt) wird die Athletin / der Athlet gefragt, ob sie/er damit einverstanden ist. Auf Wunsch der Athletin / des Athleten muss eine weitere Kollegin / ein weiterer Kollege hinzugeholt werden. Alternativ kann auf Wunsch der Athletin / des Athleten die Messung/Untersuchung abgebrochen werden, ohne dass sie/er negative Konsequenzen zu befürchten hat.
- Intime Beziehungen zwischen minderjährigen Sportlerinnen/Sportlern und ihren Trainerinnen/Trainern sind nicht erwünscht, da das notwendige Nähe-Distanz-Verhältnis für die professionelle Zusammenarbeit nicht gewahrt wird.

IV.5. Risiko: Fehlende Regularien und Verfügbarkeit von Informationen

und die damit verbundene Unsicherheit auf Mitarbeiterinnen- / Mitarbeiter- und Athletinnen- / Athletenseite bezüglich Vorgehensweisen und Ansprechpersonen in Verdachtsfällen und bei Vorfällen.

IV.5.1. Regeln

- Alle Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter werden über den Ablageordner der entsprechenden Dateien in Kenntnis gesetzt und haben Zugriff darauf. Zur Verfügung gestellt werden folgende Dokumente:
 - Interventionsplan
 - Gesprächsleitfaden und Dokumentationsbogen für vertrauliche Gespräche
- Alle Athletinnen/Athleten haben Zugriff auf die Informationen, wer am OSP Niedersachsen die benannten PSG-Vertrauenspersonen sind und werden zusätzlich über externe Ansprechpersonen informiert. Informationen werden auch über ältere Athletinnen/Athleten an jüngere weitergegeben. Den Athletinnen/Athleten wird 1 Mal pro Jahr am OSP Niedersachsen die Möglichkeit geboten, sich sportartenübergreifend zum Thema PSG auszutauschen. Die Organisation findet über die PSG-Vertrauenspersonen des OSP und die Athletenvertreterinnen/-vertreter im LSB statt.

IV.6. Risiko: Verleumdung oder üble Nachrede durch Athletinnen/Athleten oder Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter

IV.6.1. Regeln

- Beschuldigungen und/oder Verleumdung werden nicht geduldet. Wenn notwendig, wird ein Rehabilitationsverfahren in Gang gesetzt.

IV.7. Weitere Regeln

- Betroffenen Athletinnen/Athleten wird angeboten, weiterhin für alternative Trainingsmöglichkeiten unter veränderter Trainerinnen- / Trainerverantwortlichkeit zu sorgen.
- Alle Athletinnen/Athleten haben das Recht, an Workshops und Fortbildungen zum Thema „Prävention sexualisierter Gewalt im Sport“ teilzunehmen. Sie sind dafür vom Training freizustellen.

IV.8. Konsequenzen

Der LSB als Arbeitgeber erwartet von den betroffenen Beschäftigten die pflichtgemäße Einhaltung dieses Regelwerkes, welches insoweit eine besondere Dienstanweisung gemäß Ziff. 1.3 der Allgemeinen Dienstanweisung des LSB darstellt. Die schuldhafte Verletzung dieser besonderen Dienstanweisung kann entsprechende arbeitsrechtliche Konsequenzen, ggf. auch eine außerordentliche und fristlose Kündigung aus wichtigem Grund, nach sich ziehen.

IV.9. Umgang mit Verdachtsfällen

IV.9.1. Das Verfahren

Aufnahme, Klärung und Einschätzen des Sachverhaltes durch

- die anonymisierte Dokumentation, möglichst im Wortlaut. Das Dokumentierte wird unter Verschluss gehalten und nur autorisierten Personen vorgelegt (Ermittlungsbehörden, Interventionsteam).
- die Sicherung möglicher Beweismittel durch die betroffene(n) Person(en) (Sicherung von Datenmaterial – z. B. Speichern von grenzüberschreitenden Vorgängen per Handy auf dem Handy der betroffenen Person(en), ggf. DNA-Sicherung bei Untersuchung in MHH: Pro Beweis).
- ein Gespräch mit der betroffenen Person, im Beisein einer Vertrauensperson der/des Betroffenen (auf Wunsch).
- die Klärung der Frage nach möglicherweise weiteren betroffenen Personen.
- die Weitergabe von Informationen an die Leitungsebene.
- Einberufung Interventionsteam.
- Einleitung weiterer Schritte.

Wichtig: Der betroffenen Person ist Glauben zu schenken. Ihr Schutz sowie der Schutz der anderen Kinder und Jugendlichen sind sicherzustellen, konkrete Maßnahmen mit den Betroffenen abzustimmen.

Einbezug Vertrauensperson OSP / Internat, wenn betroffene Person eine Bewohnerin / ein Bewohner im Internat ist.

Empfohlen wird, sich zunächst an die Vertrauenspersonen am OSP und/oder im LOTTO Sportinternat zu wenden. Diese sollten den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bekannt sein. Festlegen des zeitlichen Rahmens, klären der Vertretungsregelung. Weitere notwendige Interventionsschritte sind jeweils bezogen auf den Einzelfall und die Schwere des geäußerten Verdachts / des Vorfalls vorzunehmen und abzustimmen.

Einbezug des Interventionsteams

- Persönliche Gespräch mit der/dem Betroffenen, dessen Vertrauensperson und

den Eltern führen.

- Festlegen des zeitlichen Rahmens (wer macht wann was wie) und der Kommunikationskette.
- Hinzuziehung externer Fachberatung zur Klärung von Handlungsschritten.
- Betroffene transparent bezüglich der Handlungsschritte informieren.
- Unterstützungsangebote für die/den Betroffenen organisieren.
- Einholen strafrechtlicher Einschätzung durch betroffenenorientierte/n Rechtsanwältin/Rechtsanwalt, Klärung Strafanzeige ja oder nein.
- Führen eines persönlichen Gesprächs mit der verdächtigten Mitarbeiterin / dem verdächtigten Mitarbeiter (durch Leitungsebene/Personalverantwortliche) weitere Klärung Sachverhalt durch Gelegenheit zur Stellungnahme dienstrechtliche Konsequenzen kommunizieren (Freistellung, Abmahnung, Auflagen, etc.).
- Informieren des Umfeldes der Betroffenen: Wer sollte worüber informiert werden?
- Verdächtige Person(en) rehabilitieren, falls sich der Verdacht nicht bestätigt hat, gezielte Weitergabe der Information an Beteiligte.
- Klären, wo und wie lange Dokumente und Schriftverkehr, die mit der Fallbearbeitung zu tun haben, aufbewahrt bzw. archiviert werden.
- Wichtige Erkenntnisse aus der Fallbearbeitung in das Präventionskonzept einfließen lassen.
- Fortschreiben des PSG-Regelwerkes.

IV.9.2. Handlungsschritte zum Umgang mit einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt im OSP - im Überblick

Das PSG-Konzept ist bekannt.
Ruhe bewahren!
Fakten anonymisiert dokumentieren, sicher verwahren.

